

völkerrechtliche verpflichtende Proklamation

Gemäß dem [Ius indigenatus](#) und seinem Inkolat, im Einklang mit Ius cogens und Jus Naturalis verfügt der natürliche beseelte Mensch _____ über sein genanntes unabdingbares [Heimatrecht & seine Volkszugehörigkeit](#), zu dem er durch seine Geburt gehört, welches unabhängig von der jeweilige, aktuellen Staatsform oder Ländergrenzen besteht, welches auch von keinem Staat verliehen oder verweigert werden kann, denn es beruht auf dem überpositiven Recht, dem Naturrecht und seinem *indigena*, wodurch der natürliche beseelte Mensch _____ unabhängig jedweder „Staatsangehörigkeit“ oder „Bürgerschaft“ über seine angeborenen Menschenrechte verfügt.

Naturrecht: übergeordnetes Rechtssystem, überpositives Recht der ewigen Ordnung - unwandelbar, für alle Menschen gültig, Grundlage der Rechtssysteme, aller Staats- und Gesellschaftsverträge, die Basis des Völkerrechts, des Wiener Übereinkommens der Verträge (ius cogens) insbes. Art 53 & 64 und für das gesamte gesellschaftliche Zusammenleben; dabei ist ein Gesetz oder seine Auslegung im Widerspruch zum Naturrecht unheilbar nichtig. Die Normativität des Völkerrechts wurde durch die Naturrechtslehre aus dem göttlichen Willen abgeleitet (Augustinus, Thomas von Aquin) und ist unwandelbar und kann weder durch völkerrechtlichen Vertrag noch durch Gewohnheitsrecht beseitigt werden. Unwandelbar sind danach das Recht des Privateigentums und der Familienordnung sowie der Vorrang des Individuums vor der Gemeinschaft und seine Rechte auf Freiheit, Gleichheit, Unversehrtheit, Eigentum und das Streben nach Glückseligkeit; Zum ius cogens gehört der Kern des Gewaltverbots, die elementaren Menschenrechte sowie laut ILC Sklavenhandel, Piraterie, Völkermord und das **Selbstbestimmungsrecht der Völker**.

Der natürliche, beseelte Mensch trägt alleine alle Rechte an seinem Namen (BGB §12) und damit an seiner mit dem Namen verknüpften Identität. Zu keinem Zeitpunkt wurde eines seiner Namensrechte legitim, willentliche abgegeben - dadurch hält auch allein und exklusiv der natürliche, beseelte Mensch _____ alle Administratorbefugnisse /-Rechte auch nach BGB §1 an potentiellen juristischen oder natürlichen Personen „*gleichen Namens*“. Ein Verstoß gegen den natürlichen beseelten Mensch _____ oder seinen Status führt zu Konsequenzen nach dem SMAD Befehl Nr. 160 „Unterbindung von Diversionsakten“ vom 3.12.1945, dem VStGB sowie gemäß HLKO.

Als natürlicher, beseelter Mensch und Angehöriger der *TS* Religionsgemeinschaft - im Charakter einer K.d.ö.R. - *auch nach Art. 41 Satz (1) "Jeder Bürger genießt volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. (2) Die ungestörte Religionsausübung steht unter dem Schutz der Republik. Art. 43 Satz (1) Es besteht keine Staatskirche. (2)Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgemeinschaften wird gewährleistet."* der nie aufgehobenen Verfassung vom 30. Mai 1949, analog dem Artikel V § 144 - § 147 der Paulskirchenverfassung vom 28. März 1849) unterliegt er nicht mehr den Artikeln 53 & 107 (Feindstaatenklauseln) sowie dem in der BRD geltenden Recht inkl. Besatzungsrecht entsprechend 2. BMJBBG vom 23.11. 2007 und nimmt seine Rechte entsprechend der UN-Menschenrechtscharta A/RES/217 vom 10.12.1948, insbes. nach Art. 20 (2) und 15 (2) wahr:
Art. 20 (2) Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.
Art. 15 (2) Niemand darf ... das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

Die Tätigkeit der von dem natürlichen beseelten Menschen _____ beauftragten staatlichen Selbstverwaltung (dies auch im Einklang mit IX. Art. 139 Abschnitt 2.), damit Satz (2) & (3: *Subsidiaritätsprinzip - Jede Aufgabe ist vom untersten dazu geeigneten Verband zu erfüllen.*) der nie aufgehobenen Verfassung vom 30. Mai 1949) sowie die VGD als auch die völkische Indigenatsgemeinschaft, *TS* vertritt _____ in rechtfertigendem Notstand entsprechend UNO-Resolution A/RES /56/83 vom 28.01.2002 (56. Tagung Punkt 162: A/56/589 und Corr.1) insbes. Art. 9 und 11 sowie in Geschäftsführung nach BGB § 662.

_____ ist als Mensch Souverän und bestimmt sein Leben nach dem Naturrecht selbst. Er ist berechtigt, seine Interessen durch andere souveräne, allein dem Naturrecht unterstehenden Autoritäten (sei es eingeschränkt im

Umfang, in der zeitlichen Gültigkeit, oder fach-/fallspezifisch etc.) vertreten zu lassen; dies setzt immer eine klare und eindeutige Willensäußerung des allein mit Administratorrechten ausgestatteten natürlichen beseelten Menschen dem alleinigen Namensinhaber _____ voraussetzen; keine (Willens-) Äußerung stellt niemals eine Bejahung oder Zustimmung dar - unter keinen Umständen.

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte: New York vom 16. Dezember 1966:

„die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden, in der Erkenntnis, dass sich diese Rechte aus der dem Menschen innewohnenden Würde herleiten, in der Erkenntnis, dass nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte das Ideal vom freien Menschen, der bürgerliche und politische Freiheit genießt und frei von Furcht und Not lebt, nur verwirklicht werden kann, wenn Verhältnisse geschaffen werden, in denen jeder seine bürgerlichen und politischen Rechte ebenso wie seine wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte genießen kann,“

Artikel: Teil I Art. 1 (1) Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung.

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Vom 19. Dezember 1966 BGBl. 1973 II S. 1570 (A/RES/63/117)

Artikel: Teil I Artikel 1 (1) Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.

(3) *Die Vertragsstaaten, einschließlich der Staaten, die für die Verwaltung von Gebieten ohne Selbstregierung und von **Treuhandgebieten** verantwortlich sind, haben entsprechend der Charta der Vereinten Nationen die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung zu fördern und dieses Recht zu achten.*

Teil II Artikel 2 (2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, zu gewährleisten, dass die in diesem Pakt verkündeten Rechte ohne Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status ausgeübt werden.

Artikel 5 (1) Keine Bestimmung dieses Paktes darf dahin ausgelegt werden, dass sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, die auf die Abschaffung der in diesem Pakt anerkannten Rechte und Freiheiten oder auf weitergehende Beschränkungen dieser Rechte und Freiheiten, als in dem Pakt vorgesehen, hinzielt.

Artikel 10 Die Vertragsstaaten erkennen an,

3. dass Sondermaßnahmen zum Schutz und Beistand für alle Kinder und Jugendlichen ohne Diskriminierung aufgrund der Abstammung oder aus sonstigen Gründen getroffen werden sollen.

Art. 11 (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard für sich & seine Familie an,

Artikel 12 (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit an.

Dieses, sein Selbstbestimmungsrecht ist ebenso belegt durch ius cogens: Rechtssätze des zwingenden Völkerrechts, welche weder durch völkerrechtlichen Vertrag noch durch Völkergewohnheitsrecht beseitigt - also nicht abbedungen - werden können; ius cogens wird sowohl im Privatrecht als auch im Völkerrecht angewendet. Grundlage der Norm Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge ist das Naturrecht, das überpositive Recht: Existenzordnung, Grundordnung des Existierens des Menschen und seine Unantastbarkeit. Das Naturrecht (die Grundsätze der freien Zustimmung, von Treu & Glauben und der guten Sitten) fließt auch durch die Radbruchschen Formel in Entscheidungen ein, welche dem Naturrecht Vorrang vor dem positiven Recht gewährt. Lex naturae / naturalis (göttliches, ewiges und natürliches Gesetz) und damit alle Sittengesetze stellen nach herrschendem Rechtsverständnis **die Würde des Menschen allem voran** und sind als allgemein gültige Rechtssätze ethischen oder religiösen Anschauungen vor gelagerte und gelten für alle menschlichen Gesellschaften. D.h. die Menschenwürde ist nicht nur unantastbar, sondern insbesondere auch unverzichtbar und es kann niemals in ihre Verletzung eingewilligt werden. Die Normativität des Völkerrechts wurde durch die Naturrechtslehre aus dem göttlichen Willen abgeleitet. Aus der widerrechtlichen und widernatürlichen Veränderung des Personenstands und dessen Strafbarkeit erwächst das Potential zur Selbstermächtigung (im anglistischen Rechtsraum wie USA / CND als Freeman on the land benannt), woraus sich u. a. Revisibilität (Anfechtbarkeit) all dessen ergibt, was im Rechtschein "rechtsgeschäftlich entstand" und rückwirkt (wo ist die Staatsgewalt, welche ihrer Aufgabe: Schutz der Bevölkerung nachkommt, stattdessen willkürlich, durch „Umgehung“ die Selbstermächtigung des Menschen verhindert ? - in Tatsache begeht eben die sich widerrechtlich als Staatsgewalt ausgebende BRD Verwaltung die fortwährenden Menschenrechtsverstöße). Das Naturrecht besagt, dass jeder Mensch "von Natur aus" (also **nicht** durch Konvention) mit unveräußerlichen Rechten ausgestattet sei; dazu gehören das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit oder das Recht auf persönliche Freiheit und sind demnach vor- und überstaatliche "ewige" Rechte. Das überpositive Recht besagt, dass bestimmte Rechtssätze unabhängig von der konkreten Ausgestaltung durch die Rechtsordnung "schlechthin" Geltung besitzen (für alle Zeiten gültigen Rechtsprinzipien der Sittlichkeit) und somit durch einen positiven Akt der Rechtsetzung weder geschaffen werden müssen, noch außer Kraft gesetzt werden können - also ein konstantes Wertesystem darstellen, welche über Gesellschaftsmodelle hinausgeht und von ihnen unabhängig ist. Gerade das Indigenat belegt die eigene Rechtsfähigkeit, denn jedes widerrechtliche juristische, dem Naturrecht und den Menschenrechten widersprechende Konstrukt: Mensch = Sache, kann niemals vor dem überpositiven Recht bestehen - wobei es ist völlig unzweifelhaft, da das jedem positiven Recht übergeordnete / vorgelagerte Naturrecht bestimmt: Alle Handlungen, Verträge, Verhandlungen, Verfügungen, ... im Widerspruch zu Treu und Glauben

sind sittenwidrig und durch den Verstoß gegen das Naturrecht vom ersten Tag an unheilbar nichtig - **seit Anbeginn.**

Alle Handlungen der BRD Gerichte leiden schon förmlich an Nichtigkeit (so wurden zB die vorkonstitutionellen Gesetze nicht nach GG Art. 123 in BRD Gesetze überführt und leiden daher auch nach GG Art 19 an unheilbarer Nichtigkeit); auch existiert keine Gewaltentrennung zwischen Exekutive und Judikative; auch sind alle Richter rein politische Richter, vom Justizminister eingestellt und nicht durch Wahl des Volkes bestimmt - ein Volk, welches sowohl nach RuStAG vom Juli 1913 ebenso wie nach GG Art. 116 Reichsangehörige sind; die BRD Richter werden jedoch nur in BRD „Recht“ ausgebildet und wurden auch nicht nach SHAEF Art. 9 zugelassen.

Durch Löschung des GVG § 15 existieren keine Staatsgerichte; Ausnahmegerichte und die Verweigerung des gesetzlichen Richters sind auch nach den nationalen Gesetzen GVG § 16 und GG Art. 101 unzulässig.

Die BRD ist ein wirtschaftliches Gebilde unter Militärhoheit und besitzt inzwischen seit 1990 ein Grundgesetz ohne Geltungsbereich. Man kann kein Verfahren ohne die wesentliche verfassungsrechtliche Grundeigenschaft eines Rechtsstaates betreiben, denn kein Gesetz ohne Verfassung und keine Verfassung ohne die Legitimation durch das Volk (Art. 1,20,23 a. F., 120,133,146 GG) Gem. Art. 1 GG und Art. 13 EMRK wären die Behörden verpflichtet, eine wirksame Abhilfe zu schaffen, um die fortwährenden Menschenrechtsverletzungen zu unterbinden, jedoch hatten diese noch nie hoheitliche Befugnisse; dadurch stehen die Alliierten in der Anweisungspflicht.

Alle Verfahren in der BRD müssen eigentlich nach Art. 100 GG ein Normenkontrollverfahren durchlaufen, insbesondere nach Art. 100 II GG. Dies ergibt sich aus Art. 1 GG, dass die Menschenrechte und somit die Menschenwürde unantastbar ist. Alle staatlichen Organe haben die Pflicht, die umfassende Menschenwürde unter Beachtung der Menschenrechte zu schützen und zu achten. Die Menschen in Deutschland haben ein Recht auf grundgesetz- und/oder verfassungsrechtlichen Widerstand gemäß RÖMISCHES STATUT DES INT. STRAFGERICHTSHOFS nach Art. 7 I StGB „Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 20 IV, 25, 100 II GG)“.

Der Grund für die Nichtigkeitserklärung und das Widerstandsrecht der Bürger liegt darin, dass der Recht(s)staat (Art. 20 I GG) einen effektiven Recht(s)schutz neben der verfassungsgemäßen Legitimation bieten muss. Wären diese wesentlichen Eigenschaften beachtet worden, so würden sich die Beschwerden der Menschen auflösen, denn alle „staatlichen“ Organen und Institutionen sind nach Art. 1 GG verpflichtet, die Menschenrechte zu schützen.

Alle Aktivitäten, nicht nur gerichtliche oder die des sog. Finanzamtes, bedürfen einer Befehls- und Dienstnummer, welche durch den Militärverantwortlichen abzuzeichnen ist.

Wie der § 29 des BBesG korrekt vermittelt, ist der Dienstherr auf deutschem Boden ununterbrochen das deutsche Reich, auch wenn das deutsche Reich - mangels Organisation - durch die Verhaftung der Reichsregierung am 23. Mai 1945 nicht handlungsfähig ist (siehe Militärgesetz Nr. 6 der SMAD). Durch die von den Alliierten erlassenen Bundesbereinigungsgesetze seit 2006 wurde automatisch die SHAEF & SMAD-Befehle vollumfänglich reaktiviert; die Alliierten sind weiterhin für alle Verfehlungen ihrer Verwalter / Treuhänder verantwortlich. Alle Besatzungszonen gehören weiterhin territorial zum international anerkannten und weiter existierenden Deutschen Reich. In diesem Zusammenhang verweist der Ausweisinhaber auch auf die Artikel 3 / Satz 1 und Artikel 5 / Satz 1 der nie aufgehobenen Verfassung vom 30. Mai 1949. Ich beanspruche auch Leitlinien der Europäischen Union - Annex doc 10111/06 in Verbindung mit 10056/1/04.

Das Verwaltungskonstrukt BRD GmbH ist sowohl geschäftsunfähig als auch in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, da sie wegen mangelnder Souveränität kein Selbstbestimmungsrecht hat und die sog. Beamten, Minister, Politiker, ... ihre Unterschrift nach Alliierten Vorgabe leisten müssen - d.h. diese ihre Unterschrift nicht verweigern können, verstößt jede Aktivität der BRD gegen § 677, da sie "das Interesse des Geschäftsherrn ... dessen wirklichen oder mutmaßlichen Willen" im Grundsatz seit Anbeginn mißachtet. Nach BGB § 687 hat die BRD und ihre sog. Beamten, Minister, Politiker, ... wegen ungerechtfertigter Bereicherung alles seit spätestens 1956 (jede sog. Regierungsbildungen war durch Einführung des GG - widrigen Listenwahlrechts illegal - GG Recht nach HLKO Artikel 43 „Nachdem die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser ... die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, ...“) dem Volk zurück zu geben. In diesem Zusammenhang ist auf das Finanzamt einzugehen, welches nach HLKO Artikel 48 „Erhebt der Besetzende in dem besetzten Gebiete ... Abgaben, Zölle und Gebühren, ... & Artikel 49 „Erhebt der Besetzende in dem besetzten Gebiet außer den im vorstehenden Artikel bezeichneten Abgaben andere Auflagen in Geld, so darf dies nur zur Deckung der Bedürfnisse des Heeres oder der Verwaltung dieses Gebiets geschehen.“ für die Alliierten und nicht für die Deutschen die Gelder eintreibt; jeder Betrag oberhalb „der Deckung der Bedürfnisse des Heeres oder der Verwaltung“ stellt einen Verstoß gegen HLKO Artikel 46 „Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger und das Privateigentum sowie die religiösen Überzeugungen und gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden. Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden. & Artikel 47 „Die Plünderung ist ausdrücklich untersagt.“ dar - ich verweise hiermit auf das VStGB. Der Besetzende ist nach HLKO Artikel 52 berechtigt: „Naturalleistungen und Dienstleistungen können von Gemeinden oder Einwohnern nur für die Bedürfnisse des Besatzungsheeres gefordert werden. Sie müssen im Verhältnisse zu den Hilfsquellen des Landes stehen ...“ Der HLKO Artikel 53 „... Beim Friedensschlusse müssen sie aber zurückgegeben und die Entschädigungen geregelt werden.“ ist der Grund, weshalb die deutschen Politiker die mehrfach von Russland angebotenen Friedensvereinbarung (2x mal in

den fünfziger, 1x in den siebziger und 1x bei Wiedervereinigung mit Mitteldeutschland) entgegen dem Volkswillen und einem Auftrag für das deutsche Volk, ausschlugen, wie von den Westalliierten gewünscht.

_____ , _ steht nach Punkt 6 der Präambel und Artikel 2 und 4 des Übereinkommens zur Regelung bestimmter Fragen in und in Bezug auf Berlin vom 25.09.1990 (BGBl. S. 1274 (*Gemäß Artikel IV der auf der Rechtsgrundlage des Übereinkommens zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin vom 25.09.1990 (BGBl. II S. 1274 ff.) bis zum Friedensvertrag mit dem Staate Deutsches Reich fortgeltenden SHAEF- Proklamation Nr. 1 der USA, unterliegt die BRD den Anweisungen, der Kontrolle und Gerichtsbarkeit der USA (Reichsgesetzgebung vom 22.05.1949)*) der Gerichtsbarkeit der Organisation der Bundesrepublik Deutschland gemäß §18 - § 20 GVG publ. 07.05.1975 (BGBl. I S. 1077) sowohl als Person als auch Eigentümer mit Allem der BRD exterritorial gegenüber.

Bundesverfassungsgerichtes (es muß die Frage erlaubt sein: ein Gericht für welche Verfassung, denn in seinen Entscheidungen wird nur zum Verwaltungsrecht: Grundgesetz Bezug genommen) vom 31. Juli 1973 (2 BvF 1/73): "Das Grundgesetz geht davon aus, daß das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die alliierten Okkupationsmächte noch später untergegangen ist; ... Das Deutsche Reich existiert fort ..., besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist als Gesamtstaat mangels ... institutionalisierter Organe selbst nicht handlungsfähig. ... Sie (die BRD) beschränkt staatsrechtlich ihre Hoheitsgewalt auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes" - Der "Geltungsbereich des Grundgesetzes" (Art. 23 a.F.) wurde jedoch am 17.07.1990 mit Wirkung zum 18.07.1990 während der Pariser Konferenz von den Besatzungsmächten mit der Streichung der Präambel und des Artikel 23 a.f. des "Grundgesetzes" (mit dem Verweis auf das französische Protokoll 354 A Nr. 1 u. 4 und 8 Nr. 4) aufgehoben und erlangte am 23.9.90 gemäß BGBl. II S. 890 Gesetzeskraft! - Damit war die BRD als "Staatsfragment" (*Mit der Errichtung der Bundesrepublik "Deutschland" wurde nicht ein neuer westdeutscher Staat gegründet, sondern ein Teil Deutschlands neu organisiert (vgl. Carlo Schmid in der 6. Sitzung des Parlamentarischen Rates - Straßer. S. 70).*) de jure erloschen (vereinfacht dargestellt: schon allein nach BVerfGG hat diese Entscheidung Gesetzeskraft, wobei hierin auf die in Artikel 23 genannten Länder explizit Bezug genommen wird, auf welche die BRD ihren Geltungsbereich selbst begrenzt - da nach 20 Jahren, d.h. selbst in Jahre 2010 im Artikel 23 keine Länder mehr genannt werden und dieses diese Entscheidung mit Gesetzeskraft nie aufgehoben wurde, bezieht sich der Geltungsbereich auf kein Land {der Welt} mehr). Die BRD „existierte“ vom 23.05.1949 bis zum 17.07.1990 lediglich auf der Grundlage des *konstituierenden* "Grundgesetzes" nach Haager Landkriegsordnung, Art. 43 (RGBl. 1910). Zudem ist ein "Grundgesetz" ein Provisorium zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung für eine bestimmte Zeit. Diese provisorische Natur kommt im "GG" im Art. 146 zum Ausdruck.

Damit handeln alle von der BRD beauftragten Personen unzweifelhaft und endgültig nicht als Amtsträger, sondern als nicht legitimierte, nicht autorisierte, privat haftende Personen (wohl in Geschäftsführung ohne Auftrag BGB § 677) - welche zudem den Anweisungen, der Kontrolle und Gerichtsbarkeit der USA und der durch die Alliierten bereinigten Reichsgesetzgebung in der Fassung vom 22.05.1949 gemäß der SHAEF- Proklamation Nr. 1 und des Artikels IV der auf der Rechtsgrundlage des Übereinkommens zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin vom 25.09.1990 (BGBl. II S. 1274 ff.) unterliegen.

Zudem: Gesetze ohne Verfassung sind nichtig und damit besteht keine judikativen Befugnisse wegen der fehlende Verfassung; auch besteht kein definierter Geltungsbereich mehr (weder fachlich, noch räumlich oder zeitlich) - auch nicht für das GG: Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichtes, der höchsten Instanz in solchen Fragen: "...Jedermann muss, um sein eigenes Verhalten darauf einrichten zu können, in der Lage sein, den räumlichen Geltungsbereich ohne weiteres feststellen können. Ein Gesetz, das hierüber Zweifel lässt, ist unbestimmt und deshalb wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig..."(BVerwGE 17,192 = DVBl 1964, 147).

Jede „BRD Staatsgewalt“ beschränkte sich aber nicht nur tatsächlich, sondern auch *staatsrechtlich* auf das damalige Gebiet der Bundesrepublik (Art. 23 Satz 1 GG a.F. - siehe 2BvR 935 / 00, " BvR 1038 / 01) und ihre *Hoheitsgewalt* auf den "Geltungsbereich des Grundgesetzes". (BverfGE 3, 288 (319 f.); 6, 309 (338,363)).

Und da das "Grundgesetz" keinen Geltungsbereich mehr hat (*eine Präambel kann dies entgegen jeder Behauptungen nicht rechtswirksam definieren, sie hat höchstens einen rechtlichen Charakter - siehe dazu "Crefeld's Rechts-Wörterbuch", 17. Auflage, Verlag C.H. Beck München 2002*)), sind damit alle im ehemaligen Geltungsbereich des "Grundgesetzes" gültigen Gesetze nicht mehr anwendbar, da ihnen die Rechtsgrundlage fehlt!

In diesem Sinne ist dann auch das 1. Bundesbereinigungsgesetz vom 19. April 2006 zu verstehen, welches im Art. 14 u.a. bestimmt, dass der § 1 (Geltungsbereich) des Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz der BRD (EGGVG) aufgehoben und ersatzlos gestrichen wurde. Mit der Aufhebung des Geltungsbereiches des EGGVG ist damit natürlich auch das betreffende Gesetz selber (Gerichtsverfassungsgesetz, [GVG]) sowie die entsprechenden Paragraphen im Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung (EGZPO), dem Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung (EGStPO) und den §§ 2,3 und 5 des Ordnungswidrigkeitengesetzes, (OwiG) suspendiert und nicht mehr anwendbar, da niemand mehr feststellen kann, wo diese Gesetze und Verordnungen eigentlich noch gelten.

Das 2. BMJBBG vom 23.11.2007, § 1, § 2 hat das ursprüngliche Besatzungsrecht wiederhergestellt.

In § 3, Folgen der Aufhebung, wird abschließend noch einmal ausdrücklich klargestellt: "*Rechte ... der Besatzungsbehörden ... bleiben von der Aufhebung unberührt und bestehen ... fort.*"

Der Artikel 4 dieses Gesetzes zur Bereinigung des Besatzungsrechts hat das Besatzungsrecht wieder vollständig hergestellt, mit der Folge, dass gemäß der SHEAF-Proklamation Nr. 1 Punkt II und III, in Verbindung mit dem SHEAF-Gesetz Nr. 1 Artikel II, Punkt 3b und SHEAF-Gesetz Nr. 2 Artikel I Punkt 1a, Artikel III Punkt 5, Artikel IV Punkt 7, Artikel V Punkt 8 und 9 die Amts-, Landes-, Finanz-, Oberlandesgerichte, der Bundesgerichtshof, das Bundesverfassungsgericht sowie alle Richter, Staatsanwälte, Notare, Rechtsanwälte und alle sozusagen mit *hoheitlichen Aufgaben* beschäftigten sonstigen Organen für ihre Tätigkeit, ausdrücklich die Genehmigung und Autorisation durch den SHEAF-Gesetzgeber bedürfen - ansonsten wirken sie illegal.

Nicht nur, dass alle ergangenen Bescheide und Urteile seit 1949 wegen dem gestrichenen GVG § 15 nichtig sind, jede weitere Handlung der o.g. BRD Organe sind illegal, da bis zum heutigen Tag durch keines der benannten Organe jemals solch eine Autorisation und Genehmigung beantragt, bzw. eingeholt wurde - noch wurde sie einem solchen Organ, bzw. einer solchen Person erteilt. Dies erklärt, wieso auf Urteilen und Bescheiden die persönliche Unterschrift der Bescheider fehlen, da sie nicht die Amtshaftung für ihre Tätigkeit übernehmen wollen.

Das Protokoll zum Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (im weiteren Überleitungsvertrag), (Amtlicher Text, BGBl. II 1955 S. 405 ff. in der Fassung der Noten vom 27./28. September 1990, BGBl. II 1990 S. 1386 ff. legt in Erster Teil, Artikel 3, Abs. 3 (II), fest, daß die zuständige Gerichtsbarkeit der deutschen Gerichte in Verfahren, die aus Pflichten oder Diensten für die Besatzungsbehörden entstehen oder die Handlungen oder Unterlassungen im Zuge der Erfüllung solcher Pflichten oder der Leistung solcher Dienste betreffen oder aus Ansprüchen entstehen auf die in Artikel 3 des Neunten Teils dieses Vertrags Bezug genommen wird, nicht ausgeübt werden darf - d.h. **Nichtzuständigkeit der BRD-Gerichte nach Völkerrecht**. Da der Überleitungsvertrag Rahmen der Haager Landkriegsordnung wirkt, handelt es sich eindeutig um Völkerrecht.

Siehe dazu auch die AHK-Gesetzesauszüge: gemäß AHK Gesetz Nr. 1 Art. 5 haben die Amtsblätter absolute Beweiskraft - AHK 1949 Gesetz Nr. 13 Art. 1 Zitat: "Ohne ausdrücklich von dem Hohen Kommissar der Zone des Sitzes des betreffenden Gerichts allgemein oder in besonderen Fällen erteilte Genehmigung dürfen deutsche Gerichte Strafgerichtsbarkeit nicht ausüben.“ Die Justiz der BRD ist seit Mai 2006 nur noch für Personen zuständig, die dies bei den örtlichen Gerichten beantragt und dies bewilligt bekommen haben: sich der Herrschaftsgewalt der Gerichtsbarkeit der Bundesrepublik Deutschland unterwerfen zu dürfen.

Was durch _____ niemals erfolgt ist und auch nie erfolgen wird.

Ein Zuwiderhandeln der Souveränität und dem Selbstbestimmungsrecht _____ verstößt damit auch gegen die Normativität des Völkerrechts und fällt damit unter das Völkerstrafrecht (alle Normen, welche die Strafbarkeit einzelner Individuen unmittelbar aufgrund von Völkerrecht begründen) - die EMRK-Richtlinien, die UNO-Pakte und ähnliche als Menschenrechte bekannte Verträge sind zwingendes Völkerrecht.

Die römischen Convention vom 17. Juli 1998 über den internationalen Strafgerichtshof verfügt über völkerrechtlichen Status (beruft sich auf internationale Rechtsnormen und Vertragsrecht) nach Art. 25 GG, d.h. Rechtsmittelinstanz bei Verstößen gegen UNO-Menschenrechtskonvention Artikel 30 in Bezug auf ICC-Norm 7 Buchstabe H, Unterbuchstabe G und Art. 1 Abs. 2 GG, ist am 1. Juli 2002 in Kraft getreten. Die ICC-Norm führt das römische Recht von *ius privatum* und *ius publicum* in das internationale Recht ein und unterstreicht damit die Normenhierarchie des *ius cogens*. Die ICC-Norm wurde in § 100a StPO (Abschnitt 10: Völkerstrafgesetzbuch) eingefügt.

Der BRD-Verwaltung fehlt zudem die sachliche Zuständigkeit über die Anwendung des Deutschen Rechts (§§ 245,291,597,580,1059 ZPO, Art. 1,25,34,65,97,100,101,120,133,146 GG, Kontrollratsgesetz Nr. 35 nach AHK) Sie kann ihre Verwaltungsvorschriften ändern, aber nicht das Deutsche Recht. Die BRD-Verwaltungsangestellten sind keine Beamte oder Richter nach Deutschem Recht, da diese Personen auf das Grundgesetz für die BRD einen Eid abgelegt haben. (vgl. § 38 Richtergesetz) und die Bundesrepublik Deutschland kein souveräner Staat, sondern eine NGO ist (vgl. Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 08.06.2006, EGMR 755209/01).

Von Amts wegen und in jeder Lage des Verfahrens sind Prozesshindernisse zu berücksichtigen (BGH 6, 304, 306; 20,292,293; 22, 1,2, 29, 94; Celle NstZ 83, 233), insbesondere eines *gesetzlichen Richters*. Die gegen exterritoriale Staatsangehörige (§§ 15, 16, 17, 19-20 GVG) agierenden und sachlich unzuständigen Bearbeiter handeln als Nichtrichter, ihre "Urteile" sind daher nichtig. Sie können auch ihre Legitimation nach Deutschem Recht nicht nachweisen (§415 ZPO). Nicht EMRK / gesetzeskonforme BRD-Richter sind nicht GG-gemäß volkslegitimiert, sondern vom Justizminister (*sie volkshoheits- und gewalten-trennungswidrig, arg. Art. 79(3), 20(2) GG, zu justitiellen Verrichtungen ohne Volkslegitimation bestellte, obwohl er das gar nicht durfte.*) bestellt, der als reines Exekutivorgan & Nichtinhaber rechtsprechender Staatsgewalt NIEMANDEM GG - konform Rechte übertragen darf, die er selber nicht besitzt. (s. Banzer-Vorfall, und Dig. 50, 17, 54 Ulplan: Niemand kann mehr Recht auf andere übertragen als er selber hat); damit konnten Richter in der Staatssimulation "DEUTSCH" noch nie GG - konforme rechtsprechende Staatsgewalt ausüben, weil sie ihnen nicht vom Inhaber desselben übertragen wurde. Die in Deutschland unzulässigen BRD-Gerichte könne den Hoheitsbeweis nach §126 BGB, §§138, 139, 415, 444 ZPO, §§33, 34 VvVfG, §99 VwGO, §16, 21 GVG, Art. 97, 101 GG nicht führen, so dass BRD-Richter mit Auftragserteilungen an Untergebene ihre eignen Bediensteten unter Vorsatz zu einer Straftat (argl. Täuschung im Rechtsverkehr) verleiten.

Jede Aussage, die BRD wäre ein souveräner Staat und das Besatzungsrecht besäße keine Gültigkeit mehr steht im Widerspruch zu BGBl. I S. 2614, Gesetz vom 23.11.2007, denn am 23.11.2007 wurde mit dem 2. BMJBBG der BRD jegliches Recht zu hoheitlichen (war nie ein Hoheitsbetrieb) Handlungen entzogen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg (EGMR) stellte in seinem Urteil vom 08.06.2006, Az.: EGMR 75529/01 fest, daß die BRD kein wirksamer Rechtsstaat ist, dass die Rechtsweggarantie in der BRD wirkungslos und damit nichtig ist und es zu einem Stillstand der Rechtspflege kam. Das Recht auf eine wirksame Beschwerde vor einem ordentlichen Staatsgericht nach Art. 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention ist in der BRD außer Kraft gesetzt. GVG § 15 (1) Die Gerichte sind Staatsgerichte, wurde schon 1949 gestrichen; daher existieren in der BRD nur illegale Ausnahmegerichte (BRD war nie ein Staat).

D.h. alle Handlungen - auch die der vollziehende Gewalt sind rechtswidrig: Stillstand der Rechtspflege: § 245 ZPO - VStGB. Zudem war der BRD-Rechtsweg schon immer explizit für deutsche Staatsbürger ausgeschlossen, weil deutsches RECHT nicht angewandt und vollstreckt werden kann: Art. 6 und 13 EMRK; des Weiteren gilt in demokratischen Ländern das Prinzip der Gewaltenteilung, dabei werden Exekutive, Legislative und Judikative voneinander getrennt. BRD ist eine Wirtschafts- und Verwaltungseinheit (Britische und amerikanische Besatzungszone gemäß Artikel 133 des GG), unter der die Justiz und Legislative abhängig als Einheitsgewalt eingebettet ist. Haftung nach BGB § 826 & 839 sowie BBG - Hinweis: Urteil 1 U 1588/01 des Oberlandesgerichts Koblenz Seite 5 unter a): Für die Beurteilung im Sinne des § 839 BGB gilt ... Sorgfaltsmaßstab. Danach kommt es auf die Kenntnisse und Einsichten ... der Beamte ...[an]. Dabei muss jeder Beamte die zur Führung seines Amtes notwendigen Rechts- und Verwaltungskennnisse besitzen oder sich diese verschaffen. Ein besonders strenger Maßstab gilt für Behörden, die wie die Finanzämter ...

Das Recht der staatlichen Selbstverwaltung für Deutsche Reichsangehörige (Personen mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit des Staates Deutsches Reich laut Art. 116 GG alter Fassung in Bezug auf § 1 RuStAG vom 22. Juli 1913) ergibt sich auch aus der mangelnden Handlungsfähigkeit der Gebietsk.d.ö.R. des Völkerrechtssubjektes Deutsches Reich (BVerfG 2 BvF 1/73): in rechtfertigendem Notstand - Handlungen in Geschäftsführung ohne Auftrag für einen Staat, der handlungsunfähig ist, rechtsverbindlich durchzuführen: UN-Resolution A/56/83 Abs. 9. "A/56/589 und Corr.1 Tagesordnungspunkt 162 der 56. Tagung, UN Resolution 56/83 Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen - vom 28.01. 2002 A/RES/56/83 der 85. Plenarsitzung 12. Dezember 2001 Artikel 9 Verhalten im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalls der staatlichen Stellen: *Das Verhalten einer Person oder Personengruppe ist als Handlung eines Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten, wenn die Person oder Personengruppe im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalls der staatlichen Stellen faktisch hoheitliche Befugnisse ausübt und die Umstände die Ausübung dieser Befugnisse erfordern.* ISENSEE, J., Das legalisierte Widerstandsrecht, Seite 41: "Der Rechtsstaat garantiert dem Einzelnen effektiven Rechtsschutz..." Gesetze ohne Geltungsbereich: "Vorschrift aufgehoben durch das Erste Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 19.4.2006" sowie ohne Einführungsgesetze (GVG, StPO und ZPO seit April 2006, FGG seit 1.09.2009 sind ungültig (<http://bundesrecht.juris.de/gvgeg/> <> <http://bundesrecht.juris.de/stpoeg/> <> <http://bundesrecht.juris.de/zpoeg/>)

2 + 4 Vertrag vom 12.09.1990: Verzicht der BRD auf die Rechtsnachfolge des Deutschen Reiches, mit Verzicht auf die Herausgabe aller von den Alliierten beschlagnahmten Geschichtsdokumente. Dieser 2 + 4 Vertrag bedarf der Ratifikation und soll(te) auf deutscher Seite durch das vereinte Deutschland erfolgen, denn dieser Vertrag gilt für das vereinte Deutschland. Damit hätte der 4 + 2-Vertrag also nur für das vereinte Deutschland gegolten und nicht für die Besatzungszonen namens BRD und DDR. Schon alleine aus diesem Grunde ist der Vertrag für die BRD oder seine Bürger NICHT gültig und keine Ratifikation möglich. Am 12.09.1990 stand im 4 + 2-Vertrag in Art. 7, Abs. 2: Das vereinigte Deutschland hat demgemäß seine volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten. Zwei Wochen BGBl. II 1990, Seite 1274: Art. 2: Alle Rechte und Verpflichtungen der alliierten Behörden bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft. Art. 4: Alle Urteile und Entscheidungen der alliierten Behörden bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht rechtswirksam und rechtskräftig (Bundesgesetzblatt 1990, Teil II, Seite 1274 sowie BGBl. II 1994, S. 40 ff. und BGBl. II, S.1386) - es gilt weiterhin Besatzungsrecht - damit ist die Aussage *volle Souveränität* eine klare Lüge.

Vereinbarung vom 27./28.09.1990 zum Vertrag über die Beziehungen der BRD und den Drei Mächten: Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der alliierten Behörden begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft (Bundesgesetzblatt Teil II, Seite 1386 ff., Teil I, Art. 2, Abs. 1) . Am 25.9.1990 Art. 4 des Übereinkommens zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin festgelegt (BGBl. II, S. 1274 ff.): Alle Urteile und Entscheidungen, die von einem durch die alliierten Behörden oder durch ein von denselben eingesetztes Gericht in oder in Bezug auf Berlin erlassen worden sind, bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht rechtskräftig und rechtswirksam. Berlin besitzt weiterhin wie seit 1945 einen Sonderstatus als Alliiertenstadt und ist kein Stadtstaat unter BRD-Hoheit.

1994 stimmten Bundestag und Bundesrat dem Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin vom 25.09.1990 zu. (Vgl. BGBl. II 1994, S. 26, Art. 1, Buchstabe d) .

Damit gab die BRD endgültig ihren Anspruch auf jedwede Souveränität auf.

[Sokrates](#) erkennt an, dass das Recht Ordnung schafft und die ansonsten mannigfaltige Willkür der Einzelnen dadurch eingrenzt, denn gerade darin liege das Wesen des Rechts. Das Recht ist also der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann. Dabei vermag die [Macht](#) allein die Rechtsgeltung nicht zu begründen, denn Macht kann zwar [Gehorsam](#) erzwingen, sie vermag aber keine [Pflicht](#) zu begründen. Die [Anerkennung](#) durch den Einzelnen vermag die Rechtsgeltung auch nicht zu begründen. Das Recht gilt, weil es dem Kampf aller gegen alle ein Ende setzt und Ordnung schafft. Die Geltung des Rechts wird also mit der Rechtssicherheit begründet. Jede Rechtsanwendung orientiert sich dabei am vorliegenden Recht. Die Bindung an das Recht setzt ein Gegebenes voraus, dieses wird auch als [positives Recht](#) bezeichnet. Als normative Ordnung ist das Recht ein System von [Normen](#). Die einzelnen Normen gelten, wenn sie sich formal richtig aus einer [Grundnorm](#) ableiten, die den Geltungsbereich des positiven Rechts bestimmt. Derlei trifft aber für die BRD nicht zu; daher wird dieser auch jedes Zugriffs- oder sonstiges Recht (sei es moralischer, positiver oder völkerrechtlicher Natur) abgesprochen, der natürlichen Person oder dem natürlichen beseeelten Menschen _____ oder einer Selbstverwaltung, welche von ihm beauftragt oder autorisiert wurde bzw. einer ihm angehörenden Organisation anders als in einer von ihm direkt gewünschten Art und Weise zu dienen zu sein - dieser Wunsch bedarf der ausdrücklichen administrativen Befugnisse. Es ist von einem **Diplomat** bzw. von seinem Diplomatenstatus auszugehen, da er als Staatsoberhaupt Regierungsbeauftragter auf Regierungsebene der völkerrechtlichen Vertretung seiner staatlichen Selbstverwaltung ist und daher stets uneinschränkbare Immunität - auch völkerrechtliche - im In- und Ausland genießt. Wir weisen darauf hin, dass nicht erst seit dem [Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen](#) er als Diplomat sein Recht auf Indemnität (uneinschränkbare und für alle Zeit gültige Immunität, welches ihm ermöglicht nach seinem Gewissen zu handeln) genießt: er besitzt nicht allein durch seine Indemnität uneinschränkbar Schutz vor Verfolgung, Verhaftung bzw. wie vor jeder hoheitlichen oder sonstigen Maßnahme; dies ist unverzichtbar, stellt ein Verfahrenshindernis dar, weshalb zu keiner Zeit – also auch nicht nach Ablauf des Mandats – gerichtlich oder dienstlich, ... verfolgt oder sonst wie zur Verantwortung gezogen werden kann. Natürlich sind die Dienst- und Wohnräume ebenso wie die Fahrzeuge, Telefon(gespräche) etc. des Menschen, der Person bzw. des Diplomaten, ... unverletzlich und wie auch er auf alle Zeit unantastbar.

Soll das positive Recht aber selbst bei völlig ungerechten und womöglich sogar verbrecherischen Gesetzen gelten? Dies wäre die Konsequenz aus der Lehre eines strengen [Rechtspositivismus](#), der die Geltung von Normen allein auf deren positive Setzung zurückführt. Die obersten Gerichte befürworten dagegen eine Geltungsgrenze für gesetzliches Unrecht. Diese bestimmt sich nach der sogenannten [Radbruchschen Formel](#). Rechtsvorschriften ist die Geltung als Recht dieser Ansicht zufolge dann abzuerkennen, wenn sie fundamentalen Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit sowie den elementaren Menschenrechten so evident widersprechen und in ihnen ein offensichtlicher schwerwiegender Verstoß gegen die Grundgedanken der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit zum Ausdruck kommt, dass der Richter, der sie anwenden oder ihre Rechtsfolgen anerkennen wollte, Unrecht statt Recht sprechen würde. Die [Radbruchschen Formel](#) <Kurzform „extremes Unrecht ist kein Recht“> (Radbruchs Aufsatz „Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht“, ... das Gesetz als ‚unrichtiges Recht‘ der Gerechtigkeit zu weichen hat: „wo Gerechtigkeit nicht einmal erstrebt wird, wo die Gleichheit, die den Kern der Gerechtigkeit ausmacht, bei der Setzung positiven Rechts bewußt verleugnet wurde, da ist das Gesetz nicht etwa nur ‚unrichtiges‘ Recht, vielmehr entbehrt es überhaupt der Rechtsnatur. Denn man kann Recht, auch positives Recht, gar nicht anders definieren als eine Ordnung und Satzung, die ihrem Sinne nach bestimmt ist, der Gerechtigkeit zu dienen.“) beruht auf [Augustinus](#) im Sinne des Naturrechts: „Ein ungerechtes Gesetz ist (überhaupt) kein Gesetz.“ Ähnliche Aussagen finden sich bei den [Stoikern](#), insbesondere bei [Seneca](#), sowie bei [Thomas von Aquin](#).

Solche "Rechts"-Vorschriften sind als extremes staatliches Unrecht auch nicht dadurch wirksam geworden bzw. erlangen auch nicht lediglich dadurch die Qualität als Recht, dass sie über einige Jahre hin praktiziert worden sind oder dass sich seinerzeit die Betroffenen mit den Maßnahmen im Einzelfall abgefunden haben. Denn einmal gesetztes extremes staatliches Unrecht, das offenbar gegen konstituierende Grundsätze des Rechts verstößt und das sich nur solange behaupten kann, wie der dafür verantwortliche Träger der Staatsmacht faktisch besteht, wird nicht dadurch zu Recht, dass es angewendet und befolgt wird.

Nicht nur das Urteil BVerfG-Urteil 2 BvF 1/73 mit Gesetzeskraft, belegt, dass die BRD und ihre Organe auch niemals (keine Rechtsnachfolge) **Besitzrecht auf dem Gebiet des Deutschen Reichs ausüben konnte, welches** der Doktrin im [Völkerrecht](#) und widerspricht dem Prinzip des [römischen Rechts](#), des „*uti possidetis, ita possideatis*“ (= demjenigen, der das Besitzrecht ausüben will, muss es auch gehören).

Die Notwendigkeit der Staatlichen Selbstverwaltung ergibt sich gerade auch aus der Nichteinklagbarkeit der Rechte aus den machtpolitisch an ihrer direkten, alltäglichen Umsetzung gehinderten Verfassungen 1849 und 1949. Auch kann und darf niemals das Grund- und Naturrecht auf Heimat (in seiner Mindestbedeutung siehe Art. 12 Abs. 4 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte von 1966) - gegeben durch das Indigenat - verzichtet oder das (Über) Leben darin unmöglich gemacht werden

Der Völkerrechtler Alfred de Zayas erklärte am 9. Oktober 2004: „Es gibt keinen Zwang, in der Heimat zu leben, jedoch gibt es ein Recht, in der Heimat zu verbleiben und nicht von dort vertrieben zu werden. Wenn man vertrieben wird, gibt es dann ein Rückkehrrecht.“

Das Recht auf Heimat ist untrennbar mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker verbunden, d.h. durch das Selbstbestimmungsrecht der Völker haben wir alles Recht (dieser Erde) unser Indigenat - in Anlehnung an den [Kantschen](#) Begriff der „Mündigkeit“ mit dem Recht des Individuums, zu diesem Schritt - und damit unsere wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung in die Bahnen zu leiten, welche wir auch gerade gegenüber unseren Kindern vertreten können. So wurde unser ursprünglicher „Heimatstaat“ durch die Handlungen der Alliierten nicht nur handlungsunfähig, sondern durch die Handlungen ihrer Verwalter gegen unser Indigenat / Inkolat der Genozid unseres Volkes eingeleitet - siehe in diesem Zusammenhang die widerrechtlichen Enteignungen und Vernichtung des Mittelstandes und und ...; nicht nur im konkreten Falle wurde das Unternehmen (ein Handelshaus, welches Waren nach Ungarn exportierte) durch willkürliche Nichtanerkennung von Dokumenten in den Konkurs getrieben und damit den Menschen (den Angestellten, der Familie sowie dem _____ selbst) die Lebens-/Erwerbs-/Einkommensgrundlage entzogen.

Die Verfassung eines Staats ist nur unter Einbeziehung der Völkerrechtsordnung zu begreifen; nach herrschender Auffassung wirkt das Verbot des Völkermordes „erga omnes“, begründet also eine Verpflichtung gegenüber allen Staaten der internationalen Gemeinschaft. Zudem zählt das Verbot des Völkermordes zum „[ius cogens](#)“ und ist somit eine zwingende völkerrechtliche Norm und betrifft damit immer die gesamte Staatengemeinschaft. Gleiches gilt wohl auch für gravierende und systematische Verstöße gegen elementare Menschenrechte, wie sie in der BRD täglich stattfinden

Das Selbstbestimmungsrecht schafft zunächst den Rahmen für die Entfaltung der Individualrechte oder der freien Gruppenbildung; ein Recht des Individuums darauf, dass der Gruppe, deren Mitglied es ist, dieses Recht gewährt wird, besteht freilich. Eine Definition des zugrundeliegenden Begriffs *Volk* liefert [Johann Amos Comenius](#), welcher in seiner Schrift „*Gentis Felicitas*“ („Volkswohlfahrt“) über die Definition des Begriffes „Volk“ und aus dem individuellen Glücksstreben das Nationale herleitete:

(1) Ein Volk [...] ist eine Vielheit von Menschen, die aus gleichem Stamme entsprossen sind, an dem selben Ort der Erde [...] wohnen, gleiche Sprache sprechen und durch gleiche Bande gemeinsamer Liebe, Eintracht und Mühe um das öffentliche Wohl verbunden sind.

(2) Viele und verschiedene Völker gibt es [...], sie sind alle durch göttliche Fügung in diesem Charakterzug gekennzeichnet: wie jeder Mensch sich selbst liebt, so jede Nation, sie will sich wohlfinden, im wechselseitigen Wettstreit sich zum Glückszustand anfeuern.

Comenius Merkmale für „Volkswohlfahrt“ sind u.a. einheitliche Bevölkerung ohne Mischung mit Fremden, innere Eintracht, Regierung durch Herrscher aus dem eigenen Volk und Reinheit der Religion.

Dem entsprechend kann sich als das „Volk“ auch eine kleinere Gruppe innerhalb existierender Staaten verstehen, welche i.d.R. sich durch eine gewisse Homogenität, gemeinsame Geschichte bzw. die Selbstidentifikation als distinkte Gruppe sieht bzw. selbst definiert. Der [US-Präsident Woodrow Wilson](#) übernahm im Rahmen seiner Friedensbemühungen, dem [14-Punkte-Programm](#), das [Zimmerwalder Manifest](#) : „*Das Selbstbestimmungsrecht der Völker muss unerschütterlicher Grundsatz in der Ordnung der nationalen Verhältnisse sein*“.

Bei dieser Definition wird von Gemeinsamkeiten wie geschichtlicher, kultureller sprachlicher und religiöser Art und die Verbindung durch gemeinsame Ziele ausgegangen, die sie mit Hilfe des Selbstbestimmungsrechtes erreichen wollen. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker ist *ius cogens* (vgl. die Kodifikation in Art. 53 Wiener Vertragsrechtskonvention (WVRK)). Es handelt sich um eine Norm, von der nicht abgewichen werden darf.

Verträge die gegen das Selbstbestimmungsrecht der Völker verstoßen, sind entsprechend nichtig (vgl. die in Art. 53 WVRK kodifizierte Regel).

Auch die [Charta der Vereinten Nationen](#) erwähnt das Selbstbestimmungsrecht der Völker in den Artikeln 1 und 55. Eine bindende Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Einhaltung des Rechts auf Selbstbestimmung geht aus den beiden Menschenrechtspakte, vom Dez. 1966. Der [Internationale Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte](#) sowie der [Internationale Pakt über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte](#) erkennen das Selbstbestimmungsrecht bindend an. In beiden Pakten heißt es gleichlautend in Artikel I:

„(1) Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.“

„(2) Alle Völker können für ihre eigenen Zwecke frei über ihre natürlichen Reichtümer und Mittel verfügen, unbeschadet aller Verpflichtungen, die aus der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf der Grundlage des gegenseitigem Wohles sowie aus dem Völkerrecht erwachsen. In keinem Fall darf ein Volk seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden.“

„(3) Die Vertragsstaaten, einschließlich der Staaten, die für die Verwaltung von Gebieten ohne Selbstregierung und von Treuhandsgebieten verantwortlich sind, haben entsprechend der Charta der Vereinten Nationen die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung zu fördern und dieses Recht zu achten.“

Diese Rechtsnorm wurde im *General Comment* des Menschenrechtsausschusses 1984 bestätigt.

Unser souveränes staatliches Selbstverwaltungs- / Selbstvertretungsrecht begründet sich damit aus oben genanntem sowie aus dem Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, den Genfer Konventionen, den Pariser Verträgen, der UN Resolution A/RES / 56/83 vom 28. Januar 2002, der Resolution 217 A (III) vom 10.12.1948 der

Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 (BGBl. 1973 II S.1534). Wir mit unserem Indigenat müssen als distinkte Gruppe Unterdrückung, Marginalisierung, Enteignung und Diskriminierung erfahren; in dem uns die BRD Verwaltung die Lebensgrundlage entzieht, führt dies trotz der engen Beziehung zu unserem Heimatland vielfach zur Notwendigkeit, das angestammte Land zu verlassen, was für uns Zwangsvertreibung bedeutet. Als indigenes Volk verstehen wir uns als eigenständiges Volk, mit unserer eigenen sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Eigenheiten; dadurch unterscheiden wir uns von der dominierenden Gesellschaft. Wir haben ein Anrecht auf die Bewahrung dieser, unserer kulturellen Besonderheiten - vor allem die Sprache, Religion und spirituellen Werte. Durch die o.g. bindende Verpflichtung aller Vertragsstaaten durch die [Charta der Vereinten Nationen](#) sowie den [Internationalen Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte](#) respektive den [Internationalen Pakt über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte](#) sind diese Vertragsstaaten ebenso wie die Staatengemeinschaft als auch alle Rechtsstaaten verpflichtet, jede nur denkbare Maßnahme (zB gegenüber der BRD) zu ergreifen, wenn Übergriffe - gerade in die Souveränität - erfolgen bzw. die hier garantierten Rechte missachtet werden, um den Schutz, die Indemnität (die uneingeschränkte Immunität) und die Unantastbarkeit sowohl des natürlichen beseelten Menschen _____ als auch der natürlichen bzw. juristischen Person und der Staatlichen / Selbstverwaltung uneingeschränkt zu gewährleisten.

Wir betonen, dass diese ebenso wie der natürliche beseelte Mensch _____ mit seiner Indemnität allen Personen / allen Organen des Besatzungsstruktes Bundesrepublik Deutschland, exterritorial gegenüber stehen. Damit ist jede Verfügungsgewalt irgendwelcher Personen oder dieser Organe bzw. dieser NGO / Organisationsform ausgeschlossen und damit rechtlos, dennoch gewähre ich Ihnen eine Frist von 21 Tagen, mir das Gegenteil zu beweisen, d.h., dass hier durch die BRD ein souveräner Rechtsstaat im völkerrechtlichen Sinne besteht. Sollte in dieser Frist kein dezidiertes Gegenbeweis geführt werden, sind meine Ausführungen in diesem Schreiben als Tatsachenvortrag korrekt und gültig im Sinne einer auch völkerrechtlich wirksamen Gesetzesnorm.

inkl. Anhang/Ergänzung

Dated: 14 July 1945.

DWIGHT D. EISENHOWER
General of the Army
Commanding General of the United
States Armed Forces in Europe.

Datum: 14. Juli 1945.

DWIGHT D. EISENHOWER
General of the Army
Oberbefehlshaber der
Amerikanischen Streitkräfte in Europa.

MILITARY GOVERNMENT — GERMANY
UNITED STATES ZONE

Proclamation No. 2

To the German people in the United States Zone:

I, General Dwight D. Eisenhower, Commanding General, United States Forces, European Theater, do hereby proclaim as follows:

ARTICLE I

There are hereby constituted within the United States Zone of Occupation the following administrative areas which will henceforth be referred to as states and each of which will have a state government:

GREATHER HESSE—comprising Kurhessen and Nassau (excepting enclaves thereof and the Kreise Oberwesterwald, Unterwesterwald, Unterlahn and Sankt Goarshausen) and Hessen-Starkenburg, Oberhessen, and the part of Rheinhessen east of the Rhine;

WURTEMBERG-BADEN—comprising the Kreise Aalen, Backnang, Böblingen, Crailsheim, Esslingen, Gmünd, Göppingen, Hall, Heidenheim, Heilbronn, Künzelsau, Leonberg, Ludwigsburg, Mergentheim, Nürtingen north of the Autobahn, Otringen, Stuttgart, Ulm, Vaihingen, Waiblingen, the Landeskommisärbezirk Mannheim, and the Kreise Bruchsal, Karlsruhe Stadt and Land, and Pforzheim Stadt and Land;

BAVARIA—comprising all of Bavaria as constituted in 1933, less Kreis Lindau.

ARTICLE II

Except as heretofore abrogated, suspended or modified by Military Government or by the Control Council for Ger-

2

MILITARREGIERUNG — DEUTSCHLAND
AMERIKANISCHE ZONE

Proklamation Nr. 2

An das deutsche Volk in der Amerikanischen Zone:

Ich, General Dwight D. Eisenhower, Oberster Befehlshaber der Amerikanischen Streitkräfte in Europa, erlasse hiermit folgende Proklamation:

Artikel I

Innerhalb der Amerikanischen Besatzungszone werden hiermit Verwaltungsgebiete gebildet, die von jetzt ab als Staaten bezeichnet werden; jeder Staat wird eine Staatsregierung haben. Die folgenden Staaten werden gebildet:

GROSS-HESSEN umfaßt Kurhessen und Nassau (ausschließlich der zugehörigen Exklaven und der Kreise Oberwesterwald, Unterwesterwald, Unterlahn und Sankt Goarshausen) und Hessen-Starkenburg, Oberhessen und den östlich des Rheines gelegenen Teil von Rheinhessen;

WURTEMBERG-BADEN umfaßt die Kreise Aalen, Backnang, Böblingen, Crailsheim, Eßlingen, Gmünd, Göppingen, Hall, Heidenheim, Heilbronn, Künzelsau, Leonberg, Ludwigsburg, Mergentheim, Nürtingen nördlich der Autobahn, Otringen, Stuttgart, Ulm, Vaihingen, Waiblingen, den Landeskommisärbezirk Mannheim und die Kreise Bruchsal, Karlsruhe Stadt und Land und Pforzheim Stadt und Land; .

BAYERN umfaßt ganz Bayern, wie es 1933 bestand, ausschließlich des Kreises Lindau.

Artikel II

Soweit das deutsche Recht, das zur Zeit der Besetzung in Kraft war, nicht durch die Militärregierung oder den

LANDKREIS DEMMIN DER LANDRAT



HAUPTDIENSTGEBÄUDE:
Hauanschrift:
Adolf-Pompe-Straße 12 - 15
17109 Demmin

Postfachanschrift:
Postfach 12 04 ☎ Vermittlung (0 39 98) 4 34-0
17102 Demmin ☎ Telefax (0 39 98) 4 34-2 30

NEU: www.landkreis-demmin.de

Landkreis Demmin - Der Landrat - PF 12 54 - 17102 Demmin

Frau _____

Amt	
Ordnungsamt	
Ihr Ansprechpartner	Zimmer
Frau	319
Sie finden uns	☎ Tel.-Nr.:
Hanseufer 3	(0 39 98) 4 34-3 85
E-Mail-Adresse	

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Ort

Datum

33.30.20

Demmin

1. März 2006

Antrag auf Einbürgerung vom 24. November 2005

Sehr geehrte Frau!

eine Grundvoraussetzung für eine Antragstellung auf Einbürgerung ist, dass der Antragsteller Ausländer ist.

Sie geben an, Staatsbürgerin der DDR zu sein und die Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland erwerben zu wollen.

Personen, die die Staatsangehörigkeit der ehemaligen DDR besaßen, waren aber auch deutsche Staatsangehörige. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 21. Oktober 1987 – 2BvR 373/83 – BVerfGE 77, 137 Ausführungen zum Fortbestand der einheitlichen deutschen Staatsangehörigkeit gemacht. Daraus ergibt sich, dass der Erwerb der Staatsbürgerschaft der DDR zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit geführt hat. Grundsätzlich sind alle Personen, die bis zum Ablauf des 2. Oktober 1990 die Staatsbürgerschaft der DDR besessen haben, mit der Herstellung der Einheit Deutschlands – in den Grenzen des ordre public – deutsche Staatsangehörige geblieben. Die Bundesrepublik Deutschland hatte am Fortbestand einer für alle Deutschen geltenden gemeinsamen [deutschen Staatsangehörigkeit] im Sinne des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAG jetzt StAG) von 1913 stets festgehalten. Aus dem Grundsatz des Fortbestandes des deutschen Staatsvolkes folgt, dass es eine Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland, deren Erwerb Sie anstreben, nicht gibt.

AUßENSTELLE ALTENTREPTOW
Brunnenstr. 6 Postfach 15 69
17087 Altentreptow 17081 Altentreptow
☎ Vermittlung (0 39 61) 2 70-0
☎ Telefax (0 39 61) 2 70-2 00

AUßENSTELLE MALCHIN
Frieda-Reuter-Platz 9 Postfach 12 62
17139 Malchin 17132 Malchin
☎ ☎ Gesundheitsamt (0 39 94) 2 99 98 84
☎ Jugendamt (0 39 94) 23 98 99
☎ Telefax (0 39 94) 33 99 79

KONTO DER KREISKASSE
Sparkasse Neubrandenburg-Demmin
Kto.-Nr. 310007305
(BLZ: 150 502 00)

freier natürlicher beseelter und lebender Mensch
nur er selbst, da er Mensch ist, ist rechtsfähig
urheberrechtlich alleiniger Namensinhaber
vertreten durch den von ihm bestellten Administrator
Angehöriger seiner völkischen Indigenatsgemeinschaft

M.R. gem. A/RES/53/144
EU-Annex DOC 10111/06
sein Leben gemäß dem Naturrecht gestaltend
Staatliche Selbstverwaltung gem. UN Resolution A/Res/56/83
des natürlichen beseelten und lebenden Menschen _____
85. Plenarsitzung 12. Dezember 2001 . UN Res. A/Res/56/83
Art. 9 Verhalten im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalls der staatlichen Stellen
Art. 11 Verhalten, das ein Staat als sein eigenes anerkennt und annimmt
Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
Vom 19. Dezember 1966 (BGBl. 1973 II S.1534) Teil I Artikel 1
1. Alle Völker haben **das Recht auf Selbstbestimmung**.

Herrn Bürgermeister,

Notice of Understanding and Intent and Claim of Right ergänzende Fortführung der bestehenden völkerrechtlich verpflichtenden Proklamation

vom _____, welche urkundlich, als Eidesnorm beim Herrn Bürgermeister in _____ (Gemeinde _____ mit
cc: Standesamt / Einwohnermeldeamt) als erste Proklamation inkl. der Erklärung zum veränderten
Personenstand zu ihrer Beachtung hinterlegt wurde.

Wie bereits mitgeteilt wurde, wird die gültige, als Eidesnorm erklärte Proklamation gemäß dem jeweiligen Er- / Kenntnisstand ergänzt; dieses erfolgt nun mit dieser weiteren eidesnormlichen Urkunde, in welcher jede Zustimmung zu einer irgendwie gearteten Akzeptanz einer (Ver)Sklavung oder Anerkennung irgendeines Herrn zurückgewiesen wird.

Einführende Erläuterung und Erklärung:

Mit dieser Proklamation sind alle Tatsachen und Zusammenhänge ausführlich offenkundig gemacht.

Niemand kann nun sagen, er hätte von nichts gewußt, um weiter nach „(an)**scheinbar guten Glauben**“ illegal handeln zu können. Diese „Handelnden“ können nun die Folgen ihrer Handlungen nicht mehr abweisen.

Wie bekannt, haben BRD Politiker als „Volksvertreter“ ihren Auftrag von den Alliierten - siehe Aussage K. Adenauer, S:5 meiner PSE vom _____: "*Wir sind keine Mandanten des deutschen Volkes, wir haben den Auftrag von den Alliierten.*"; also sind die sog. Volksvertreter niemals frei in der Entscheidung und können daher den Befehl, einen Vertrag zu unterzeichnen, nicht verweigern. Jeder Vertrag, bei dem sich die eine Partei als berechtigter Vertragsunterzeichnender Vertreter bezeichnet, muß frei sein sowohl in der Vertragsgestaltung als auch in der Willensbildung - also Nein <> Ja sagen können sowie Abänderungen fordern dürfen, um ihrem Vertretungsanspruch gerecht zu werden. Da dies niemals gegeben war, verstoßen alle BRD - Verträge inkl. allen Alliiertenverträge gegen Treu & Glauben und sind somit unheilbar nichtig.

Da es keine Vertreter des Deutschen Volkes (ein BRD Volk gibt es nicht) gibt, werden die Interessen des Deutschen Volkes nicht gewahrt - daher kann das Deutsche Volk { jeder Mensch } sich nur selbst vertreten. So hat das Deutsche Volk sich 1949 eine eigene Verfassung gegeben, welche in Erfüllung des GG Art. 146 eine Woche nach der Verabschiedung des Alliierten GG angenommen wurde, jedoch bis heute boykottiert wird - d.h. es bestand niemals ein Plan, die Deutschen aus der „Kriegsgefangenschaft“ frei zu lassen. Somit agieren die *Volksvertreter* der Alliiertenverwaltung BRD seit 30. Mai 1949 bzw. 8. Oktober 1949 ohne jede Rechtsgrundlage - auch die HLKO als Rechtsgrundlage kann wegen der Volksverfassung nicht mehr herangezogen werden.

Im Wissen, daß das Grundgesetz für den Nachfolger des Wirtschaftsraums, die Verwaltungseinheit Bundesrepublik Deutschland, nie vom Volk ratifiziert wurde, sondern nur durch die von den Alliierten Besatzer eingesetzten Minister(präsidenten) anzunehmen war, wird nachvollziehbar, daß auch GG II. Der Bund & die Länder (Art. 20 - 37) **Artikel 20**

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.

nie umgesetzt wurde; d.h. bevor nachfolgende Artikel Rechtskraft und Rechtswirksamkeit dieses Verwaltungsgesetzes nach HLKO als Rechtsnorm für die Verwaltungseinheit Bundesrepublik Deutschland entfalten kann, müssen die einzelnen Passagen faktische Realität sein. Die Nichtumsetzung und damit Nichtanwendung im Sinne „Nichtgültigkeit“ führte vom ersten Tag zur Hintertreibung des GG und seines Norm Charakters - dies

nachvollziehbar, denn es bedurfte wegen der gültigen Paulskirchenverfassung keines GG, welches als solches nur der Alliierten Besatzung zu dienen hatte { genauso wie die von ihr eingesetzten Minister(präsidenten) }.

http://potsdamer-konferenz.de/dokumente/potsdamer_protokoll.php

Artikel III. Deutschland

Es ist nicht die Absicht der Alliierten, das deutsche Volk zu vernichten oder zu versklaven.

B. Wirtschaftliche Grundsätze

16. Zur Einführung und Unterstützung der wirtschaftlichen Kontrolle, die durch den Kontrollrat errichtet worden ist, ist ein deutscher Verwaltungsapparat zu schaffen. Den deutschen Behörden ist nahezulegen, in möglichst vollem Umfang die Verwaltung dieses Apparates zu fördern und zu übernehmen. So ist dem deutschen Volk klarzumachen, dass die Verantwortung für diese Verwaltung und deren Versagen auf ihm ruhen wird. Jede deutsche Verwaltung, die dem Ziel der Besatzung nicht entsprechen wird, wird verboten werden.

Eine Grundnorm aller Interaktionen zwischen Menschen / Volk und „Staat“ oder staatsähnlicher Verwaltung ist immer die Verfassung - in Übergangszeiten wegen bestehendem Kriegszustand / Kriegsrecht kann dies auch für eine kurze Zeit eine Übergangsregelung <GG> sein - siehe die Rede von Dr. Carlo Schmidt vor dem Parlamentarischen Rat im Sept. 1949. Ohne gültige Verfassung können keine gültigen Gesetze verabschiedet werden - dies ist die gegebene Situation der BRD, siehe dazu auch die Bundesvereinigungsgesetze !

<http://www.buzer.de/gesetz/7965/a152469.htm>

[Zweites Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz \(2. BMJBBG\)](#)

k.a.Abk.; G. v. 23.11.2007 BGBl. I S. 2614 (Nr. 59); zuletzt geändert durch Artikel 2 G. v. 05.12.2008 BGBl. I S. 2346;

Geltung ab 30.11.2007, abweichend siehe Artikel 80

[Änderungen / Synopse](#) | [Entwurf / Begründung](#) | [18 Gesetze verweisen aus 24 Artikeln auf 2. BMJBBG](#)

Artikel 3 Aufhebung des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen

[1 Gesetz verweist aus 1 Artikel auf Artikel 3](#) | geänderte Normen: mWv. 01.12.2010 [RVErmäG](#) (103-1)

Das Gesetz über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 103-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

D.h., die 2006 / 2007 aufgehobenen, nicht mehr anwendbaren Gesetze können nicht durch neuerliche (GVG von 2010) rechtlich korrekt ersetzt werden und es dürfen daher keine dieser Gesetze (alt > neu) mehr angewandt werden oder Rechtskraft entfalten.

Grundgesetz II. Der Bund & die Länder (Art. 20 - 37) **Artikel 20 (2) ..als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft...** das dt Volk stellt sich hierdurch als eine Wertegemeinschaft dar.

Nur aus dem menschengewordenen Ebenbild Gottes (Referenz: die Bibel als soziales und moralisches Standardwerk dieser Wertegemeinschaft) kann die wahrhaftige Souveränität abgeleitet sein. Diese persönliche Souveränität gestattet dem Proklamierenden Menschen auch, das Naturrecht als die wahrhaftige Rechtsbasis allen Handelns anzunehmen, da das Naturrecht das übergeordnete Rechtssystem, das überpositive Recht der ewigen Ordnung und damit auch die Grundlage heutiger Rechtssysteme: Staats- und Gesellschaftsvertrag und damit die Basis für das gesellschaftliche Zusammenleben ist. Das Naturrecht das einzig wahrhaftige Recht / Rechtssystem, welchem sich der Proklamierende freiwillige als Einzigstem unterwirft, ist ein Rechtssystem, das für Menschen nicht abänderbare Rechte - *unwandelbar und für alle Menschen gültig* - gewährt (daher die Überzeugung der Staaten, dass diese Rechtssätze ein unabdingbares Fundament auch jeglicher Ordnung ist): das Naturrecht: göttliches, ewiges und natürliches Gesetz: Lex divina, lex aeterna, lex naturalis, jus naturale, für **alle Zeiten gültige Rechtsprinzipien** auch der **Sittlichkeit**.

Unwandelbar sind danach das Recht des Privateigentums und der Familienordnung sowie der Vorrang des Individuums vor der Gemeinschaft und seine Rechte auf Freiheit, Gleichheit, Unversehrtheit, Eigentum und das Streben nach Glückseligkeit - dies sind die **elementaren Rechtsnormen, welche für Alle inkl. dem hier Proklamierenden gelten !**

Das Naturrecht fließt damit auch in die Kodifikationen des Völkerrechts ein: das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (Der Rechtsgrundsatz pacta sunt servanda ist allgemein anerkannt): Art. 53 und Art. 64 (ius cogens) setzt die Existenz des Naturrechts voraus und ordnet die Nichtigkeit von Vertragsbestimmungen an, die im Widerspruch zum ius cogens stehen.

=> Artikel 53 *Ein Vertrag ist nichtig, wenn er im Zeitpunkt seines Abschlusses im Widerspruch zu einer*

MILITARREGIERUNG — DEUTSCHLAND
AMERIKANISCHE ZONE

Proklamation Nr. 2

An das deutsche Volk in der Amerikanischen Zone:

Ich, General Dwight D. Eisenhower, Oberster Befehlshaber der Amerikanischen Streitkräfte in Europa, erlasse hiermit folgende Proklamation:

Artikel I

Innerhalb der Amerikanischen Besatzungszone werden hiermit **Verwaltungsgebiete gebildet**, die von jetzt ab als **Staaten bezeichnet** werden; jeder Staat wird eine Staatsregierung haben. Die folgenden Staaten werden gebildet:

Datum: 14. Juli 1945.

gezielte Wort-falsch-verwendung
"Verwaltungsgebiet", welches den
Begriff / Namen Staat bekommt

DWIGHT D. EISENHOWER

General of the Army

Oberbefehlshaber der

Amerikanischen Streitkräfte in Europa.

zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts steht.

=> Artikel 64 *Entsteht eine neue zwingende Norm des Völkerrechts, so wird jeder zu dieser Norm im Widerspruch stehende Vertrag nichtig und erlischt.*

Ius cogens (lat: zwingendes Recht) der Teil der Rechtsordnung, der nicht abbedungen werden darf = zwingendes Völkerrecht und kann weder durch völkerrechtlichen Vertrag noch durch Gewohnheitsrecht beseitigt werden; *zum ius cogens gehört der Kern des Gewaltverbots, die elementaren Menschenrechte sowie laut ILC {int. law commission} Sklavenhandel, Piraterie, Völkermord, das Selbstbestimmungsrecht der Völker.*

Wie geschrieben bekennt sich der Proklamierende zum Naturrecht und beansprucht als Souverän des menschengewordenen Ebenbildes Gottes, als natürlicher beseelter & lebender Mensch, als einziger und exklusiver Administrator & alleiniger Namensinhaber diese völkerrechtlich zwingende, verbindliche und unabdingbare Rechtsnormen für alle Handlungen !

Edward Mandell House (* 26. Juli 1858 in Houston, Texas; † 28. März 1938 in New York City) zur prognostizierten Umstellung des Geldsystems von Golddeckung zu Volksbürgerschaft / Schuldgeld und der dafür notwendigen Registrierung der Bürger mittels eines Pfandbriefes, also Geburtsurkunde. Folgende Worte von Edward Mandell House an Woodrow Wilson (Präsident 1913-1921) sind überliefert: "Schon bald werden alle Amerikaner verpflichtet sein ihr biologisches Eigentum [= sich und ihre Kinder] in einem nationalen Überwachungssystem registrieren zu lassen, welches auf Basis des alten Pfandsystems funktioniert. Durch diese Methodik können wir die Leute zwingen sich unserer Agenda zu unterwerfen und zu Bürgen für die Deckung unseres wertlosen Papiergelds machen < Anstelle der Golddeckung >. Jeder Amerikaner wird gezwungen sein sich registrieren zu lassen, oder aber darunter leiden keinen Job zu bekommen und erwerbsunfähig zu bleiben. Sie werden unser Pfandbesitz sein, und wir werden das Pfandrecht an ihnen für immer behalten, - durch Anwendung des allgemeinen Handelsrechts unter dem System der 'abgesicherten Bestandsbewegung'. Dadurch, daß die Amerikaner unwissentlich oder unwillentlich ihre Frachtbriefe [=Geburtsschein] bei uns abliefern, werden sie als bankrott und insolvent bewertet, und durch Besteuerung immer ein wirtschaftlicher Sklave bleiben, abgesichert nur durch ihre eigene Bürgerschaft. Sie werden ihrer Rechte beraubt und von uns mit einem Wert versehen werden, der uns einigen Profit einbringen wird. Sie werden dumm wie zuvor bleiben, denn niemand in einer Millionen wird unsere Pläne durchschauen, -und wenn doch mal Einer oder Zwei dahinter steigen, dann wenden wir einfach "Glaubhafte Bestreitbarkeit" an. Im Endeffekt ist dies der einzige logische Weg eine Regierung zu finanzieren: Wir versorgen die Registrierenden mit Pfandverschreibungen und Schuld(geld) und nennen das Beihilfe und Unterstützung. Das wird uns unweigerlich riesige Profite jenseits unserer Vorstellungskraft einbringen und jeder Amerikaner wird zwangsläufig zu diesem Betrug beitragen, den wir "Sozialversicherung" nennen werden. Ohne es zu bemerken wird uns jeder Amerikaner gegenüber jeglichen Verlusten, die wir erleiden könnten, absichern, und so wird jeder Amerikaner unwissentlich unser Bediensteter sein, wenn auch ungern. Die Leute werden hilflos werden und ohne Hoffnung auf Erlösung [Schuldtilgung] sein, -und wir werden das hohe Amt [des Präsidenten] unserer Strohmännchen-Firma [USA] dazu verwenden dieses Komplott gegen Amerika zu schüren." => sowie alle von der USA unterworfenen Ländern !

Als wir geboren wurden, wurde eine Treuhandstiftung namens Cestui Que Vie Trust "CQV" eingerichtet => http://en.wikipedia.org/wiki/Cestui_que Der Beweis ist die Geburtsurkunde: ein Geburtskonto wurde eröffnet und eine *legale/juristische Person* (Trustee) wird geschaffen. Der Mensch ist lediglich das Anhängsel, die juristische Nebensache.

The Cestui Que Vie Act 1666 and The Cestui Que Vie Act 1707

An Act for Redresse of Inconveniencies by want of Proove of the Deceases of Persons beyond the Seas or absenting themselves, upon whose Lives Estates doe depend. Recital that Cestui que vies have gone beyond Sea, and that Reversioners cannot find out whether they are alive or dead.

Ein Gesetz zur Neuadressierung / - Zuweisen von Unannehmlichkeiten durch die Überprüfung der Sterbefälle von Menschen jenseits der Meere (CDN, AUS, USA von UK aus) oder ihr Fernbleiben, wobei von deren Leben das Anwesen, Grundstück, Eigentum abhängen. Der Vortrag, dass cestui que vie über das Meer gingen, und dass trotz der Wiederaufnahme (des Vorgangs) nicht herausgefunden werden konnte, ob sie noch lebendig oder schon tot sind.

Konsequenz für alle Menschen: wir sind für tot erklärt (USA Regel: nach 7, spätestens 8 Jahre ohne Meldung "ich lebe" wird man für *tot* erklärt und bw. die permanent residence card wird vernichtet !) - durch die Nutzung der Person (ein totes Objekt, die sog. legale / juristische), wird eine Maskierung genutzt - eine Fiktion !

Wir sind unwissentlich zur Übernahme der Treuhand (CQV-Trust) <> Fiduziarität gezwungen und die künstlich erschaffene Person („LEGALE PERSON“) repräsentiert den CQV-Trust (Ein Cestui Que Vie Trust, ist ein „Lehen auf Lebenszeit“). Es ist ein begebenes Lehen zu Schulden - es wurde nie wissentlich oder gar willentlich der Übernahme der „zugesprochenen Lehensrolle“ zugesprochen / eingewilligt (jeglicher rechtsgültiger Vertrag bedarf der freien Willenserklärung).

Der Betrug mit der CQV-Treuhand: diese CQV hat kein Stammkapital, kein Eigentum; Treuhänder werden nur durch die Abtretung von Eigentum kreiert und können nur solange existieren wie sie etwas von Wert halten. Doch da ist nichts von Wert in der CQV-Treuhand, trotzdem belasten sie diese weiterhin. Das nennt man Betrug! Der angebliche Besitz sind wir Männer und Frauen (die sie als tot, verloren, bankrott betrachten), aber dieser Besitz ist bloße Illusion. Es wird unter Täuschung und Betrug operiert - die im Dezember abgegebene PSE trennte auf immer und ewig das für tot erklärte „legal“ bzw. juristische Objekt = Person von dem **natürlichen beseelten und lebenden Menschen**, dem einzigen, wahren Namensinhaber - denn das kreative Element der Namensgebung durch die Eltern führt zu einem ewigen Copyright auf den Namen durch diese - ein Plagiat (das tote Objekt, die sog. legale / juristische Person) kann niemals legaler Namensinhaber sein.

Durch die BRD unzulässige Abänderungen des Reichs BGB

§ 259 [Rechenschaftsablegung und eidesstattliche Versicherung]

(1) Wer verpflichtet ist, über eine mit Einnahmen oder Ausgaben verbundene Verwaltung Rechenschaft abzulegen, ..

(2) Besteht Grund zu der Annahme, daß die in der Rechnung enthaltenen Angaben über die Einnahmen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt gemacht worden sind, so hat der Verpflichtete auf Verlangen zu Protokoll an Eides Statt zu versichern, daß er nach bestem Wissen den Bestand so vollständig angegeben habe, als er dazu instande sei.

(3) In Angelegenheiten von geringer Bedeutung besteht eine Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nicht.

§ 261 [Abgeben einer eidesstattlichen Versicherung]

(1) Die eidesstattliche Versicherung ist, sofern sie nicht vor dem Vollstreckungsgericht abzugeben ist, vor dem Amtsgericht des Ortes abzugeben, an welchem die Verpflichtung zur Rechnungslegung oder zur Vorlegung des Verzeichnisses zu erfüllen ist. Hat der Verpflichtete seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt im Inlande, so kann er die Versicherung vor dem Amtsgericht des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsorts abgeben.

(2) Das Gericht kann eine den Umständen entsprechende Änderung der eidesstattlichen Versicherung beschließen.

(3) Die Kosten der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung hat derjenige zu tragen, welcher die Abgabe der Versicherung verlangt.

BBB W. Herlet Verlag Ausgabe des Jahres 1900

§259

(2) Besteht Grund zu der Annahme, daß das Verzeichnis nicht mit der erforderlichen Sorgfalt aufgestellt worden ist, so hat der Verpflichtete auf Verlangen den Offenbarungseid zu leisten, daß er nach bestem Wissen den Bestand so vollständig angegeben habe, als er dazu instande sei.

§261

(1) Der Offenbarungseid ist, sofern sie nicht vor dem Prozessgericht zu leisten ist, vor dem Amtsgericht des Ortes zu leisten, ..

(2) Das Gericht kann eine den Umständen entsprechende Änderung der Eidesform beschließen.

(3) Die Kosten der Abnahme des Eides hat derjenige zu tragen, welcher die Leistung des Eides verlangt.

Die unzulässige Abänderungen des BGB wurden „erforderlich“, weil eine Sache = legale Person keinen Eid ablegen kann - **dies kann nur ein Mensch, denn nur dieser ist rechtsfähig**; die Sache versichert nur ! Dies zeigt, das Deutsche Reich besaß noch beseelte & lebende Menschen als Volk => BBB von 1900 für die Menschen! Die in 2010 abgegebene Personenstandserklärung führte zur (er)klärenden Trennung von der fiktiven, künstlichen Person und dem Menschen, mit gleichzeitiger Übertragung aller Vertretungsrechte auf den Administrator, welcher ministrierend unterstützt, ohne daß dieser jemals Partei sein kann. Somit existiert keine - auch keine stillschweigende - Zustimmung oder Bürgschaft oder Verzicht oder sonstiger Vertrag mehr, ebenso wenig irgendwelche Zugriffsrechte oder gar Zugriffsmöglichkeiten auch nicht durch die gesamte Jurisdiktion / Jurisprudenz. Nur der - von dem lebenden Menschen allein legitimierte - Administrator hält bzw. vereint in sich allein alle Rechte inkl. den Administratorrechten. Dadurch endet auch jede Betrachtung oder Behandlung des Menschen / der Person als Vermögensmasse oder Personengesellschaft - welche(r) beispielsweise durch die Steuerbescheinigung zu einer leistenden Körperschaft gemacht werden soll (bisher gemacht wurde). Auch kann, da nun der Administrator im Auftrag bzw. für den Menschen der alleinige und einzig legitime Verwalter des Geburtskontos mit gegebenem *Geburtskredit*, welches Guthaben aufweist - oder eines CQV Trust's ("verdeckte Treuhand") ist, kein Verfahren gegen den Menschen oder die Person mehr eröffnet werden, da vom System kein legitimer Zugriff auf ein CQV Vermögen, Guthaben mehr statthaft / möglich ist, denn zur Führung jeglicher Verfahren ist ein temporärer Trust zu eröffnen, wodurch die Kostenübernahme abgesichert (*bisher stimmte die juristische Person für den Menschen der Kostenübernahme zu, was nach der erklärten Trennung {auch des Menschen von der Person} nicht mehr möglich ist*), sprich bilanziert (*vor der Trennung von der {fiktiven} Person übernahm der natürliche Mensch in Unwissenheit über die erzeugte, fiktive {juristische} Person alle der juristischen Person entgegen Treu & Glauben aufgezwungenen Verpflichtungen und glich immer die Bilanz aus, damit auf diese Weise eine Unterbilanzierung und daraus möglicher Weise resultierender „unzulässiger“ Staatsbankrott vermieden*) wird - hier finden wir das identische Prinzip, wie die sog. Volksvertreter der BRD das Nicht - BRD Volk, nämlich das Deutsche Volk in Zusammenspiel mit den Besatzern / den Alliierten betrügt und hintergeht.

Die auch durch das Naturrecht {übergeordnetes, für alle Zeiten gültige Rechtsprinzipien der Sittlichkeit, ein Rechtssystem, das von Menschen nicht abänderbare Rechte gewährt, überpositives Recht der ewigen Ordnung und damit die Grundlage heutiger Rechtssysteme: Staats- und Gesellschaftsvertrag und die Basis für das gesellschaftliche Zusammenleben, wobei ein Gesetz oder seine Auslegung im Widerspruch zum Naturrecht unheilbar nichtig ist } bzw. den Menschenrechten sowie dem ius cogens aus den Wiener Konventionen abzuleitende absolute Souveränität des natürlichen, beseelten, lebenden Menschen macht ihn unangreifbar und unabhängig von Sachen, unbeseelten und unbelebten Objekten - sei es ein Staat, eine Verwaltung, Personen, etc. und deren „Verordnungen“, (finanziellen) Zwangsmaßnahmen, Auslegung von Recht und Gesetz etc. !

Nur die von ihm anerkannten Pakte wie der int. Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Kodifikationen oder die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte stehen sowieso über allen nationalen Gesetzen.

Rechtsstaaten sind der Überzeugung, dass diese Rechtssätze des Naturrechts ein unabdingbares Fundament sind. Das Naturrecht im: BGB § 138 [Nichtigkeit infolge von Sittenwidrigkeit] (1) Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig. BGB § 157 [Auslegung von Verträgen] BGB § 162 [Treuwidrige Verhinderung oder Herbeiführung des Bedingungseintritts] BGB § 242 [Treu und Glauben] BGB § 815 [Ausschluß der Rückforderung bei Erfolgsverfehlung] BGB § 817 [Leistungszweck gegen gesetzliches Verbot oder gute Sitten] BGB § 826 [Sittenwidrige vorsätzliche Schädigung]

Das Original der Geburtsurkunde für den Trust ist im Tower of Power, Waterstreet 55, NY hinterlegt
(Verwahrstelle der Hauptsieger
macht des Weltkrieges)

Das Original der Urkunde zur Lebend-
geburt wurde den Eltern nie vorgelegt
und wurde als Bylbrief vom Standesamt
zur Hinterlegung des Pfandes weiter-
gereicht. Mit der Geburt wurde ein
CQV Trust eröffnet (The Cestui Que
Vie Act 1666 - ergänzt 1707).

Jeder „junge Erden- und Staatsbürger“
soll damit zum Schuldbürgen des jewei-
ligen Staates in dem dieser als Staats-
bürger geboren wurde, werden - wobei
das Gesetz zur Eintragung bei einer
Meldebehörde (Standesamt) zwingen.

Die geistige Leistung der Namensfin-
dung durch die Eltern als Menschen
führt zum unabdingbaren Urheberrecht -
Copyright an diesem Namen, welches
weder willentlich noch wissentlich
übertragen werden kann.

Hilfsweise wird auf BGB § 12
[Namensrecht] verwiesen: der einzig
legitime Berechtigte zum Gebrauch
eines Namens ist der beseelte Mensch.
Das aus den vorliegenden Proklamatio-
nen resultierende unüberwindbare Ver-
fahrenshindernis verhindert jede Ver-
fahrenseröffnung gegen den Menschen
oder seine Person, wodurch alle gegen
ihn gerichteten Ansprüche, Verfahren,
etc. von vornherein / von Beginn an
niederzuschlagen sind (außer der Administrator verfügt selbst die **Zustimmung** eines Gerichts zu den Vor-
trägen / Ausführungen des Administrators).

Mit der ihnen vorliegenden PSE habe ich mich vom Falschen getrennt, vom fiduziarischen, treuhänderischen
System (Annahme und Vergabe von Lehen - CQV Trust). In diesem weltweiten System (seit 1540 über Kirche
und Krone), welches uns Alternativen vorenthält, um mitfinanzierender Teil der Sozialsysteme zu sein.
Dies stellt weder eine Identität mit dem System (FED als **Pfand**halter der Geburtsurkunde, da in den Wiener Verträ-
gen zw. 1928 und 1933 die kriegsführenden Staaten {1914-1918} ihren Bankrott erklärten; um wieder Gelder = Staatsan-
leihen aufnehmen zu können, werden die Bürger seit dem als Pfand hinterlegt), der fiktiven Person oder Akzeptanz
bzw. Bewilligung dar - **denn kein Mensch kam mit Schulden auf die Welt** - durch Gesetze, welche gar kein Nein
oder Alternativen zulassen, wird widerrechtlich unser Verhalten als Selbstkontrahierung der gegebenen Verträ-
ge bewußt falsch gedeutet (weil nur so die Rechtssysteme zurecht gebogen werden können) - ich habe nie meinen
Verzicht auf die Rechtstellung als Mensch erklärt, wobei auch das Naturrecht und alle davon abgeleiteten
Rechtssysteme *nur den Menschen (MRK, IpübpR) kennen und es wegen den genannten unwandelbaren Rechten
sowie dem ius cogens (lat: zwingendes Recht), dem Teil der Rechtsordnung, der nicht abbedungen werden darf, nicht
erlauben, daß jemand diese Rechte ablegt, was auch nie erfolgte.*

Ein korrekt ablaufendes Gerichtsverfahren setzt die Klagefähigkeit des Menschen voraus.

In den (nicht nur in der BRD) „gängigen“ *Gerichtsverfahren* kann sich der Mensch nicht selbst repräsentieren, weil er rechtlich nebensächlich ist, und die rekrutierende Legitimation in ein Verfahren einbringt, welche das Verfahren selbst generiert. Im Widerspruch zu Treu & Glauben wird mit Einlassung und Eröffnung des Verfahrens illegal, stillschweigend der eigene Verzicht und die Entbindung von Erörterung zu Tatsachen „vereinbart“ - gemäß *ius cogens* / dem Naturrecht sind daher alle Verfahren unheilbar nichtig und können niemals Rechtswirkung entfalten. Tatsachen sind dem Entscheider = Richter, wegen allseitig gebrauchter Anscheinsvollmachten direkt nicht vorlegbar. Es werden nur Sachverhalte statt Tatsachen schiedsgerichtlich entschieden, weil zur Klageführung es der Klagefähigkeit eines Berechtigten / des Rechtsfähigen bedarf - die Belange der Nebensache Mensch sind in solch einem *Scheingerichtsverfahren* nicht erörterungsfähig ! > **nemo iudex in causa sua** Hiermit wird nicht nur jedem Gericht Mitteilung gemacht, daß kein Fiduziar mehr existiert, jede andere Annahme auf einem Irrtum beruht, denn es existiert auch keine Corporation (Personengesellschaft) für eine stille Geschäftsbesorgung mehr (der allein durch den Menschen mit administrativen Rechten ausgestattete, im Wirken an den Amicus Curiae (lat.: Freund des Gerichts) angelehnte Administrator kann sich an einem Gerichtsverfahren beteiligen und ist dabei selbst **nicht Partei!** Der Administrator ministriert als aufwartender Diener / Beistand, Ratgeber um die nötigen Rechtsgründe und Tatsachen an die Hand zu geben, auf die der gerichtl. Redner seinen Vortrag gründen kann { im Wirken eines Zeuge, von dem der Redner die Tatsachen entgegen nimmt } - der beseelte, lebende Mensch kann ggfls. als Ministerator dabei sein. Die Klageführung erfolgt durch den von dem Menschen eingesetzten Berechtigten, der selbst durch seine Einsetzung durch den Menschen wiederum Klagefähigkeit besitzt).

Zur Erläuterung und Erklärung:

Hans Herbert von Arnim: Zitat „Jeder Deutsche hat die Freiheit, Gesetzen zu gehorchen, denen er niemals zugestimmt hat; er darf das Grundgesetz bewundern, dessen Geltung er nie legitimiert hat; er ist frei, Politikern zu huldigen, die kein Bürger je gewählt hat, und sie üppig zu versorgen - mit seinen Steuergeldern, über deren Verwendung er niemals befragt wurde. Insgesamt sind Staat und Politik in einem Zustand, von dem nur noch [] Heuchler behaupten können, er sei aus dem Willen der Bürger hervorgegangen.“

BGH 29.06.2007 - VZR 1/06 kann die Sittenwidrigkeit auch dann gegeben sein, wenn die benachteiligte Vertragspartei das Missverhältnis kannte. Denn insbesondere bei Vorliegen einer Zwangslage ist der Vertragspartei das Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung in der Regel bewusst. Sie sieht sich aber durch ihre Notlage zu dem Abschluss des Rechtsgeschäfts gezwungen und nicht in der Lage, den Abschluss zu verweigern. Im Zivilrecht führt die Sittenwidrigkeit eines Rechtsgeschäfts zu dessen Nichtigkeit, eine vorsätzliche kann zu einer Schadensersatzpflicht führen § 826 BGB. Beim Verstoß gegen die guten Sitten, ist er gemäß §817 BGB zur Herausgabe verpflichtet, ferner tritt die verschärfte Haftung des § 819 BGB ein. Die Rechtsprechung sieht die Nichtigkeit von sittenwidrigen „gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht denkenden Menschen“ - verstößenden Akten vor. => „NAMEN“: Alle Streitigkeiten werden durch „Einlassung“ auf „actio in personam“ regelt, bedürfen eines menschlichen Berechtigten (eines rechtsfähigen Trägers des Namens) - wenn 2 fiktive Entitäten scheinbare Rechtsgeschäfte tätigen, so ist dies nicht nur von vornherein anfechtbar, sondern nichtig

Ernst-Wolfgang Böckenförde-Diktum: Staat, Gesellschaft, Freiheit - 1976: das Problem von Staaten, soziales Kapital zu erschaffen der moderne Rechtsstaat beruht auf Voraussetzungen, die er selbst nicht zu garantieren vermag. Der freiheitliche, Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann. Als freiheitlicher Staat kann er nur bestehen, wenn sich die Freiheit, die er seinen Bürgern gewährt, von innen her, aus der moralischen Substanz des einzelnen reguliert. Versuch der Aufrechterhaltung ohne seine Freiheitlichkeit aufzugeben und in jenen Totalitätsanspruch zurückzufallen. In der Republik ist das Volk Inhaber der Souveränität: das Diktum sagt, dass in einer Demokratie die Legitimierung der Herrschaft „von unten“ geschieht, während der absolutistische Staat seine Bürger zur Loyalität zwingen und somit die Voraussetzungen seiner Herrschaft selbst schaffen kann, ist der demokratische Staat auf die demokratische Gesinnung seiner Bürger angewiesen, die er nicht erzwingen kann.

Das Ernst-Wolfgang Böckenförde-Paradoxon lautet, dass der Staat, bei dem Versuch die Demokratie mit „den Mitteln des Rechtszwanges und autoritativen Gebots“ zu verteidigen, selbst zur Diktatur wird, weil er sich damit über das „Volk als Souverän“ stellen würde. Unser Wagnis liegt in einem Staat „um der Freiheit willen“ mit genehmigtem Generalverzicht des Einzelnen auf unveräußerliche Rechte - Verzicht auf Freiheit - ohne direkter Selbstvertretung dagegen betreut. Daher tragen das eigentliche Wagnis die Verzichtenden selbst, die sich von Verantwortung - versachlicht nebensächlich - befreit vorfinden und den „befreienden Staat“ erst möglich machen, indem sie ihn als Treuhänder des „NAMENS“ bestätigen.

Allen Notaren wird hiermit, da sie principale, also Hauptgläubiger - Agenten (BGB §892) sind, welche über die Rechtsvermutung der Fiktion, da alle Geburtsurkunden fiduziarisch wirken, durch den Administrator / Bevollmächtigten des lebenden Menschen mitgeteilt (wobei hiermit auch darauf verbindlich hingewiesen wird, daß der Administrator und der Bevollmächtigte nicht Partei und nicht der Fiduziar sind), daß wir in keinem Eigentum sind, sondern gegenüber der BRD und den Alliierten als Besitzdiener im Besitzverhältnis.

Dasselbe gilt für jede von einem Gerichtsvollzieher geforderten EV - speziell bzgl. finanziellen Forderung: ich weise auf den Irrtum hin, denn der Vollmachtgeber **Mensch** lebt (optischer Beweis wurde bereits erbracht) und weder der Administrator noch der Bevollmächtigte des lebenden Menschen selbst sind die geladene Person - wobei jegliche Vertretung rein über den Administrator und nur um aufzuklären erfolgt. Der Mensch „löste den Fiduziar“ ab, wobei ein Mensch nur und ausschließlich mit anderen Menschen *rechtswirksam* interagieren kann. Dies beweist auch, daß jede Anordnung, (Rechts)Verordnung, Gesetz, .. von der toten Entität, genannt Staat oder „gewählte“ Volksvertretung bzw. Ministerium oder Amt wiederum nur für die von dieser toten Entität kreierten wiederum toten, juristischen Entität, der legalen Person (*etwas totes kann nichts lebendes kreieren - der Mensch war schon immer und wird immer etwas lebendes sein*), für ihre Fiktion geschaffen wurde. Somit ist in sich logisch und nachvollziehbar jede „staatliche“ Interaktion ausschließlich an ihre eigene Fiktion, die <legale> Person gerichtet ist - welche unter Bruch des urheberrechtlichen Copyrights (und des deutschen BGB §12) den Namen des Menschen nutzt, und damit faktisch einen **Diebstahl** durch **Identitätsentführung** begeht, jedoch niemals den Menschen erreichen kann, denn dieser ist **nicht** das „adressierte“ tote Objekt.

Ebenso verhält es sich mit den sog. Ausweisen: die tote Entität „Staat“ zwingt per „Gesetz“ die von ihr kreierte / geschaffene, wiederum tote Entität, ihre Fiktion, die legale Person sich mit den von ihr exklusiv ausgegebenen Papieren (Reisepass, PerSo, ID Card, ..) gegenüber anderen toten Entitäten beispielsweise an einer Grenze (wiederum künstlich nur durch tote Entitäten geschaffen und damit auch nur für tote Entitäten „beachtlich“, denn der Mensch als Ebenbild Gottes ist unbegrenzt) auszuweisen; dieses Spiel läuft weltweit zwischen allen toten Entitäten ab und beweist nur eines: das Objekt, welches sich durch solch ein Papier = Totenpapier ausweist, ist eine tote Entität; zur Erinnerung: sog. „LEGALE PERSONEN“ = tote Entitäten können sich wiederum nur mit anderen „LEGALEN PERSONEN“ jedoch nie mit Menschen *austauschen / interagieren* - dies ist auf allen Ebenen so, auch auf der sog. Rechts- / Gesetzesebene. Solch ein Totenpapier, welches den Tod einer Entität beweist, kann natürlich **niemals ein Leben, wie das eines lebenden beseelten Menschen beweisen**.

Der lebende und beseelte Mensch als Ebenbild Gottes, gerade dieses universellen Bewußtseins, kann auch säkular gemäß dem Naturrecht Gut von Böse unterscheiden und unterscheidet sich damit von toten Entitäten, denen derlei Eingaben verwehrt sind. Daher besitzt auch nur der lebende und beseelte Mensch die unabdingbare Souveränität, welche die einzige Basis eines Gesellschaftsvertrages nach Jean-Jacques Rousseau (*contrat social*: „Der Mensch wird frei geboren, ..“ *Die erste Eigenschaft des Menschen ist, von Natur aus frei zu sein*) darstellt und welche die einzige Basis zur Legitimation einer Herrschaft ist: gemäß Stemmer, Konstanz korreliert die Legitimität der Herrschaft die Verpflichtung der Ihr Unterworfenen; dies bedeutet ohne entsprechende Legitimierung der Herrschaft existiert keine Verpflichtung der Ihr Unterworfenen. Legitim ist eine politische Herrschaft, wenn die, die über die Herrschaftsmacht verfügen, nicht nur die Macht haben, sondern auch das Recht dazu. Das Recht, das eine Herrschaft legitimieren kann, kann nur von denen kommen, die der Herrschaft unterworfen sind. Sie selbst müssen, soll die Herrschaft legitim sein, **dem Herrscher das Recht zu herrschen verleihen**.

Erneut ist es der lebende und beseelte Mensch, welcher Lernfähigkeit besitzt (im Gegensatz zur toten Entität) und daher Qualifikationen erwirbt - sei Abitur, Diplom, Meisterbrief, .. oder das Führen eines Fahrzeugs (Boot, Motorrad, Auto, Flugzeug, ..). Auch wenn in Ermangelung einer Alternativen / eines anderen Diensteanbieters die erworbenen Qualifikationen / Fähigkeiten dieses Menschen beispielsweise durch ein Amt für öffentliche Ordnung, ein Kultusministerium, .. bescheinigt wird, so existiert doch kein (Zugriffs)Recht auf diese einmal erworbenen Qualifikationen oder Fähigkeiten; sie können dem Menschen nicht wieder abgesprochen werden. Keine Entität kann dem souveränen Menschen - wie dem hier Proklamierenden - wegen seiner Unantastbarkeit, seiner Würde, .. eine einmal erworbene Qualifikation / Fähigkeit aberkennen.

Der Proklamierende teilte trotz anderslautendem Indigenat alle durch ihn erwirtschafteten und erbrachten Werte mit dieser *Wertegemeinschaft* (sei es Engagement für Kinder oder im Vereinswesen, Ehrenamtliches Engagement, ..); davon prosperierte das besetzte Land als Ganzes, denn jedes Engagement -speziell für Kinder- schafft Vertrauen und Werte für die Zukunft. Die noch jeden Tag bei der BRD Verwaltung eingehenden Abgaben wie z.B.: Umsatzsteuer, etc. sind die Basis für Infrastruktur, Wirtschaft, .. und führen zu nicht entsagbaren und damit unwandelbaren Rechten sowie Nutzungsrechte aller Dinge, Werte, der gesamten Infrastruktur, Wirtschaftssystem, des gesamten Sozialsystems inkl. Altersvorsorge etc. sowohl durch die Person als auch durch den Menschen.

Zu keiner Zeit existierte die, auch niemals nachgewiesene, Legitimation sog. staatlichen Stellen oder Beamter, ... Das gesamte, auf denselben Denkmustern basierende weltweite (Staats)System, kann weder durch die Menschen oder irgendein Volk eine korrekte „Volkslegitimation“ nachweisen - dies in der BRD in doppelter Hinsicht nicht (siehe Eisenhower's Proklamation 2); es stände auch im Widerspruch zu der Souveränität des einzelnen Menschen.

Es kann auch kein Herr existieren - dies wäre ebenso ein Widerspruch zum universellen Bewußtsein (vielfach als Gott bezeichnet), da jeder Mensch als Ebenbild desselben geboren wird.

Jede Legitimation bedarf als Basis das im lebenden, beseelten und bewußten Menschen angesiedelte göttliche „Element“ (ohne dieses gibt es nichts beseeltes); daher kann nur dieser Mensch eine - zB auch zeitlich befristete - Legitimation seinem Administrator erteilen; davon unberührt bleibt die Eigenlegitimation jedes Menschen. Da alle für sog. (fälschlicher Weise so bezeichneten) staatliche Stellen Tätigen sich fortgesetzt weigern gesetzeskonform auch nur den kleinsten Legitimationsnachweis zu erbringen, kann damit auch nur von einer illegalen Organisation gesprochen und einem von Grunde auf bestehenden Unrechtssystem ausgegangen werden. Es gilt zu beachten, daß jeder Anwalt, welcher nach sog. „Bundesrepublikanischem Recht“ { eines bestehenden Unrechtssystems } zugelassen ist, wurde niemals nach deutschem Recht {§6 EG BGB} zugelassen und kann niemals einen Deutschen vertreten !

Die UNO Feindstaatenklauseln

Beschluß über die Satzung der Vereinten Nationen (UNO-Satzung) auf der Konferenz von San Francisco am 28. Juni 1945:

Artikel 53

»1. Der Sicherheitsrat soll, wo es ihm tunlich erscheint, regionale Abkommen oder Organe (nach Art. 52) zur Durchführung der von ihm angeordneten Zwangsmaßnahmen heranziehen. Aufgrund regionaler Abkommen oder durch regionale Organe sollen jedoch keine Zwangsmaßnahmen ohne die Erlaubnis des Sicherheitsrates ergriffen werden.

Ausgenommen von dieser Beschränkung bleiben Maßnahmen gegen irgendeinen Feindstaat im Sinne von Ziff. 2 dieses Artikels, wie sie in Art. 107 vorgesehen sind, oder in regionalen Abkommen, die zur Verhinderung einer Wiederkehr der Angriffspolitik eines solchen Staates abgeschlossen worden sind. (...)

2. Die Bezeichnung „Feindstaat“ im Sinne von Ziff. 1 dieses Artikels findet auf jeden Staat Anwendung, der während des Zweiten Weltkrieges der Feind irgendeines Unterzeichners der vorliegenden Satzung war. «

Art. 107

»Keine Bestimmung der vorliegenden Satzung kann Maßnahmen ungültig machen oder auch ausschließen, die infolge des Zweiten Weltkrieges gegen einen Staat, der während des Krieges Feind irgendeines Unterzeichners dieser Satzung war, von Regierungen unternommen oder genehmigt wurden, welche die Verantwortung für solche Maßnahmen tragen.«

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IpbürgR) Vom 19. Dezember 1966 (BGBl. 1973 II S.1534)
Teil I Artikel 1 1. Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung.

D.h. Freie Selbstbestimmung kann eben nicht durch irgendeinen Vertreter erfolgen; die von den Alliierten eingesetzte und genehmigte BRD Verwaltung kann damit kein Selbstbestimmungsrecht des Deutschen Volkes realisieren; dieses Volk muß unabhängig von jeglicher Besatzung oder Fremdverwaltung sein, um sein in den Pakten und ihm Naturrecht garantierte Selbstbestimmungsrecht erhalten und umsetzen zu können.

Auch gemäß den römischen 12 Tafelgesetzen kann jeder nur maximal soviel Recht weitergeben, wie er selbst in sich vereint (siehe dazu auch das feudale Erbschaftsrecht) - also kann die *BRD Regierung* ihren „Beamten“ sprich Verwaltungsangestellten keinerlei Rechte übertragen.

Jeder Mensch in der Nachfolge Christi (Jesus C. Gottes Sohn) bekam durch ihn die Abkunft vom universellen Bewußtsein, genannt Gott, bestätigt und versichert. Zu den 3 „staatlichen Gewalten“, welche in der BRD weder getrennt noch durch das Deutsche Volk autorisiert sind und auf keiner legalen, sprich Verfassungsbasis agieren, kommt der Mensch als quasi 4. und einzig legitime / legitimierende Macht - durch die Gewaltausübung der 3 „staatlichen Gewalten“ steht der Mensch zu ihnen in „Konkurrenz“.

Es existiert kein Völker- oder Menschenrecht, welches eine Vertreibung gestattet (dies finden wir im Heimatrecht begründet); daher bleibe ich dort wohnhaft, wo ich selbst Heimat nehme, auch ohne der BRD Verwaltung zu unterstehen, welche ursprünglich 1945 von den Besatzern (es existiert kein Friedensvertrag, damit keine Souveränität, keine hoheitlichen Befugnisse, somit keine Staatlichkeit, keine Staatsgerichtsbarkeit, keine Staatsangehörigkeit, etc. und keine Institution welche Ansprechpartner für einen natürlichen beseelten und lebenden Menschen sein könnte) eingerichtet wurde. Einer BRD Verwaltung zu unterstehen geht schon allein aus dem Grunde nicht, weil sich der Mensch durch das Naturrecht (welches auch durch die Kirchen zweifelsfrei anerkannt ist) vom Göttlichen Ursprung des Menschen – die absolute, uneinschränkbare Souveränität des Menschen als Ebenbild Gottes - ableitet. Daher kann jegliche Legitimierung nur im Einklang mit dem Naturrecht durch den Menschen selbst freiheitlich, wissentlich und ausdrücklich willentlich erfolgen - wie bereits eingehend erläutert.

Jeder Mensch besitzt Würde und hat das Geburtsrecht aktiv und tätig zu sein. Daher ist der GG Art. 1 im Sinne des individuellen Rechts (siehe dazu auch das überpositive Recht, das Naturrecht) zu sehen, wobei Freiheit jedes Einzelnen in sich die Achtung der Menschenrechte und Menschenwürde jedes Wesens in sich trägt. So ist auch jedes Persönlichkeitsrecht im Sinne eines konstitutionellen Handlungsrechts an die Menschenwürde gebunden und der Mensch bekennt / beruft sich durch die Personenstandserklärung auf dieses ursprüngliche Recht.

Gerade sog. staatliches Handlungsrecht /-Befugnis bedarf schon aus VwGO § 99 die gesetzliche Erklärung, auf welcher - völkerrechtliche gültigen - juristischen Grundlage gehandelt wird oder von welcher Handlungsbefugnis ausgegangen wird.

Zu keinem Zeitpunkt wurde die Handlungsbefugnis oder eine sonstige, geforderte Legitimation nachgewiesen - durch niemanden ! - diese „fehlende Aussage“ ist unzweifelhaft ein Eingeständnis der Unfähigkeit, der Illegitimität, des bestehenden Piratenunwesens genannt Regierung und der unüberschaubaren Inkompetenz jedes einzelnen „Amtsträgers“ in diese Staatssimulation.

Im Widerspruch auch zu international anerkanntem Recht & Gesetz wird dem Souverän „*dieser res publica*“ nicht nur die zwingend vorgeschriebenen Informationen vorenthalten, sondern auf diese Weise wird mittels Gewalt Unrecht zu Recht - nach dem Motto: *wir machen durch die Macht der Gewehre einfach weiter* und der Souverän ist praktisch rechtlos gestellt - hier existieren nur noch **Souveränitätsverletzungen**.

Staatshaftungsgesetz: Die BRD Verwaltung im Sinne eines einfachgesetzlichen Gesetzgebers ist gezwungen, die GG Art. in einfachgesetzliche Gesetze umzusetzen; so lautete das einfachgesetzliche Gesetz zu GG Art. 34: StHG, welches jedoch unmittelbar nach seiner Verabschiedung wieder vom BVerfG (2 BvF 1/81) am 19. Oktober 1982 mangels Gesetzgebungskompetenz des Bundes für verfassungswidrig erklärt und aufgehoben wurde; daher ist das GG Art. 34 nicht (direkt) anwendbar, auch durch keinen „Beamten“, uneingeschränkte Haftung des Beamten nach BGB § 839 & 826; gültig bleiben schon durch das Naturrecht Gesetze wie BGB § 138 *Sittenwidrigkeit*.

Im Besonderen sieht das Gesetz (siehe dazu auch das DR Gesetz, die VStGB, ..) für alle diejenigen 10 Jahre Zuchthaus vor, welche ohne staatlich hoheitliche Legitimation sich als Amtsträger ausgeben - also vorgeben, für ein Amt zu arbeiten, was so nicht rechtskräftig existiert; unter diese Gewaltakte von **nicht - autorisierte Personen** fallen insbesondere Gerichtsvollzieher. Wie mehrfach aufgefordert, wurde die Rechtsgrundlage, auf der gehandelt wird, nicht nachgewiesen - auch nicht unter Berücksichtigung der Bundesvereinigungsgesetze. Es erwächst kein Recht, ohne den Nachweis der juristischen Rechtsgrundlage - hier handeln die Gerichtsvollzieher erpresserisch und bedrohen den Menschen mit Gewalttaten (Erzwingung einer EV, welche durch das Geburtskonto einen Meineid darstellt - so wird mittels Polizeigewalt und geplanter Inhaftierung der Mensch zum Meineid gezwungen).

Ich weise hiermit jeden Gerichtsvollzieher auf das bestehende Trustguthaben hin. Da dieses ein Guthaben ist und Deckung aufweist, würde jede geforderte EV bzgl. finanziellen Forderung einen Meineid darstellen. Durch die seit Dezember vorliegende PSE endete bereits jede Bürgschaft sowie jeder Zugriff auf das testamentarische Stiftungsguthaben der verdeckten Treuhand (copyright crown of the name => der Mensch wurde als Personengesellschaft ge-/behandelt, jede Steuerbescheinigung geht über die Vereinigungsmasse als leistende Körperschaft) durch „Staat“, „legale Person“, etc. - ich wiederhole, der Mensch ist nicht Teil dieses Namens. Ich trennte mich vom STROHMANN (eine Fiktion - die jeden glauben machen soll, man sei es), welcher die „LEGALE PERSON“ im Eigentum des Staates ist und illegaler Weise „MEINEN NAMEN“ nutzt { This PERSON was created by using my birth certificate as the MCO (manufacturer's certificate of origin) and the state in which I was born as the "port of entry"; this gave fictional government a fictional PERSON with whom to deal directly. This PERSON is a strawman }. Diese „LEGALE PERSON“ mit „MEINEM NAMEN“ ist die „Schöpfung der Regierung“ und wird so als deren Eigentum betrachtet (Niemand kann verpflichtet werden, einen gesetzlichen Namen zu tragen - nur ein **Etwas**, welches „*legal existieren*“ soll, muß einen Namen haben) - Folge: der Geburtsname hat in meinem alleinigen, exklusiven Gebrauch (BGB §12) zu sein; dies ist ein Hintergehen im Widerspruch zum Naturrecht. Dabei sind Regierungen selbst, Consorten / Agenten usw. Beispiele für eine „LEGALE PERSON“ - in diesem weltweiten Konstrukt können wiederum nur „LEGALE PERSONEN“ „direkt“ (fiktiv) mit anderen „LEGALEN PERSONEN“ (Agenturen, Staaten etc.) handeln - aber all diese Handlungen oder darauf basierenden Verträge sind fiktiv und weder vor einem Menschen noch von dem Naturrecht haltbar und entwickeln niemals - auf keinen Fall gegenüber Menschen - Rechtskraft oder Rechtswirkung geschweige denn Rechtsfähigkeit oder gar Rechtsfolgen. In dieser Fiktion können immer nur „LEGALE PERSONEN“ untereinander interagieren - aber diese niemals mit natürlichen / lebenden Personen und erst recht nicht mit Menschen (daher erklärte ich bereits in meiner Proklamation, daß ich allein und exklusiv zu meinem eigenen und persönlichen Zweck Personen generieren darf).

Durch diese Ausführungen ist nun jedem Gerichtsvollzieher bekannt, daß der Mensch nicht mehr für den Fiduziar etwas unterschreiben oder erklären kann, da sich ja der Mensch vom Fiduziar / der Person trennte. Auf BGB §116 - 120 wird wegen erkannter Willensmängeln hingewiesen und erklärt: „ich widerspreche jeder Vorgehensweise, wodurch ich als Fiduziar gesehen werden“ – ich widerspreche dem Rechtsschein, denn ich, der Mensch bin lebendig und bewußt - kein The Cestui Que Vie Act 1666 or The Cestui Que Vie Act 1707 kann oder darf (weiterhin) angewandt werden. Aus den Jahren der (bestehenden) Desinformation wurde ein enormes Guthaben, welches das Eröffnungsguthaben bei weitem überschreitet, nicht nur bei dem erklärenden Menschen, sondern auch bei seinen Eltern gerade auf dem „Geburtskonto“ angehäuft. Daraus existiert ein unverzichtbarer und unkündbarer Anspruch auf das Guthaben, des erklärenden Menschen und seiner Eltern. Hiermit wird Nutzung (§817 BGB zur Herausgabe verpflichtet) dieses Guthabens (im ersten Schritt) unwiderruflich und unwider-

sprechbar durch den erklärenden Menschen / hilfsweise durch den allein durch ihn beauftragten Administrator in Anspruch genommen.

Dieser unverzichtbare und unkündbare Anspruch besteht auch, wenn der NAME = „LEGALE PERSONEN“ nur eine Vermögensmasse, also de facto ein Bürgschaftskonto bezeichnet, die vom Staat verpfändet wurde, mit dem *Menschen als Pfand* { durch den Widerspruch zum Naturrecht und ius cogens illegitim und damit unmöglich } für den künstlich erzeugten Betrag; i.d.R. ist der Staat bzw. seine Repräsentanten der Trustee und Verwalter des Kontos. Belastet wird immer nur das Konto - d.h. angeklagt wird nur der NAME und durch Trug soll der Mensch sich damit identifizieren und die Zeche aus der eigenen Tasche bezahlen.

Grundsätzlich sind korrekte / berechnete Streitwerte seit dem ersten Tag über das Bürgschaftskonto abzurechnen, was hiermit erneut - *im Wissen, daß Steuern nur dazu dienen, die kreierte Bürgschaft abzuzahlen, während Staat und Banken mit dem Geld arbeiten und Zinsgewinne generieren* - gefordert wird.

Ein *Freeman-on-the-Land / ein Ehrenmensch auf diesem Land* ist jemand, der nicht nur rechtmäßig seine Zustimmung geben und widerrufen kann, dieser Ehrenmensch existiert frei von gesetzlichen Beschränkungen, Pflichten und Einschränkungen; alle seine friedlichen Handlungen sind rechtskonform. Alle Regierungen einschließlich aller ihrer Agenten sind Unternehmen und erbringen Dienstleistungen, welche so in Ermangelung eines gegenseitigen Einvernehmens nicht stillschweigend oder widerspruchslos an-/hingenommen werden. Ein „Staat“ verrichtet „*Transaktionen - vor allem von Sicherheitsinteressen*“; jegliche Handlung eines Agenten / Staates / Beauftragten bedürfen der Zustimmung beider Parteien - auch des Menschen; dafür werden Satzung erstellt, die jedoch nur für die / ihre Mitglieder und diejenigen, die den Satzungen zustimmen, gültig sind. Ich dagegen bin in voller Eigenverantwortung tätig und kein „Kind des Staates“ oder einer / seiner Satzung und brauche deshalb nicht um Erlaubnis bzgl. meiner legitimen und friedlichen Tätigkeiten zu fragen.

Es ist bekannt, daß alle Handlungen der Exekutive - jedoch auch der Judikative - beispielsweise durch GV oder „Polizisten“ gegen einen Freeman-on-the-Land das Gesetz brechen! Wobei vor allem die Gesetze der BRD nur die Regeln einer Kapitalgesellschaft definieren, denn diese Art KdöR / Kapitalgesellschaften sind juristische Fiktionen, die Verträge benötigen, um Autorität und Kontrolle über andere Parteien und diese in Anspruch nehmen zu können. Grundsätzlich gilt für alle Menschen das Recht, Aussagen etc. zu widerrufen oder ihre Zustimmung zu verweigern und ebenso Anderen das „*Recht*“ zu verweigern, von ihnen vertreten oder gar regiert zu werden. Alle, die wie ich (nicht erst durch die Personenstandserklärung im Dezember 2010) ihre Zustimmung widerrufen oder verweigern, sind frei von staatlicher Kontrolle und gesetzlichen Beschränkungen !

Ich, der Proklamierende und Unterschrift Leistende, stelle unwiderruflich als Freeman-on-the-Land / Ehrenmensch auf diesem Land konkret und unmissverständlich meine Absicht dar:

nur ich allein halte alle Rechte - unabdingbar und exklusiv; dies auch vor Gericht

- auf mein persönliches Eigentum und auf deren Gebrauch / Nutzung ohne Gebühren etc. entrichten zu müssen also kostenlose, exklusive, unbefristete und uneingeschränkte Nutzung meines persönlichen Eigentums
- zu friedlichem Handel(n), Tausch oder Tauschhandel und kann dies rechtmäßig tun, frei von allen gesetzlichen Verpflichtungen und / oder Einschränkungen
- rechtmäßig und friedlich zu reisen, mit allen Mitteln, die ich hierfür notwendig erachte
- alle persönlichen Gegenstände sind bezahltes exklusives, also alleiniges Eigentum
- zu jeder Zeit in der Art und Weise - wie dies von mir erbeten wird, Hilfe und Schutz für mein Leben oder mein persönliches Eigentum zu bekommen - wenn beispielsweise von jemandem versucht sollte, es mir zu nehmen
- der unbehelligten und kostenfreien Nutzung der (Land-, Wasser-, etc.) Straßen, Wege, Schienen, etc.
- auf mein Leben in Freiheit und alle meine Aktivitäten, wie ich es für richtig halte
- allein zu bestimmen, was das Beste für mich, meine Familie und jeden ist, der sich in meine Obhut begibt
- im Falle meines Todes, all mein persönlicher Besitz und Erbschaften, die ich weitergebe, werden von diesem Anspruch geschützt und mein Wille als mein letztes Wort wird in Achtung / unter Beachtung umgesetzt
- „antragene“ Services oder Interventionen von jeglicher Ebene der Regierung zu verweigern
- exakt jene Dienstleistungen zu nutzen, welche von der jeweiligen Regierung zur Verfügung gestellt wird - so wie ich es wünsche, ohne daß es meinen Status als Freeman-on-the-Land / Ehrenmensch auf diesem Land berührt
- hiermit die Zustimmung erneut verweigert zu haben, Steuern zu zahlen, denn die Erhebung von Steuern ist eine Funktion der Regierung (dieses schließt Erbschaftssteuer ein) für tote Entitäten
- wobei die Gleichheit vor dem Gesetz vorrangig und zwingend zu beachten ist; alle Gerichte bedürfen der Zustimmung beider Parteien vor der Bereitstellung eines ihrer Dienste. Unter einem gemeinsamen Gesetz hat niemand das Recht oder Macht oder gar die Zuständigkeit über Fragen / Angelegenheiten ohne die Zustimmung beider Parteien zu entscheiden; d.h. ohne meine ausdrückliche und schriftliche Zustimmung sind Entscheidungen in Zusammenhang mit mir unmöglich. So sind sog. gerichtliche Vorladungen lediglich eine Einla

derung zur freiwilligen Teilnahme und es existiert keine rechtskonforme Verpflichtung dieser nachzukommen.

Diese „modernen“ Gesellschaften können nur Unternehmens- / Vertragsrecht zur Anwendung bringen; daraus folgt, daß die Kraft eines Gesetzes / Verordnung immer und zwingend die Zustimmung der Mitglieder bedarf. Dagegen stehen die unverbrüchlichen / unveräußerlichen Rechte und Freiheiten aus dem Naturrecht (im Gegensatz zu den niederwertigeren *Rechten aus Gesetzen*): das Rechte auf Leben, Freiheit, das Streben nach Glück und nach Eigentum sowie deren Verwendung, Privatsphäre, Ruhe und die Nutzung aller Fähigkeiten, inkl. öffentlich und frei zu reisen ohne Belästigung oder Einschüchterung in Eigenverantwortung, auch als Privatperson. Die Rechte eines freien geistigen Wesens können niemals rechtmäßig ohne seine freiwillige Zustimmung begrenzt werden; wobei niemandem die *unwandelbaren Rechte* verweigert werden können, denn all dies bedeutet Sklaverei. Zu keinem Zeitpunkt hat der Proklamierende rechtmäßig seine Zustimmung zur Aufgabe eines seiner Rechte (inkl. seines Namenrechts) gegeben und kann daher auch kein rechtmäßiges Eigentum eines Anderen sein - dabei existiert Zustimmung immer nur unter Gleichen mit vollständiger Offenlegung aller Konsequenzen und ohne Zwang. Ich erinnere mich nicht, jemals einem Verkauf oder Kauft wie / im Sinne eines Sklave zugestimmt zu haben - es existiert keine freiwillige Zustimmung (Täuschung oder Einschüchterung führen immer zu Nichtigkeit und widerspricht der Regelung: „im gegenseitigen Einvernehmen“ für eine mögliche Rechtmäßigkeit). So besteht auch kein Vertrag mit einer fiktiven, legalen oder juristische Person (möglicherweise gleichen Namens). Ich erkläre, dass ich keinen Herrn habe, kein Sklave, sondern ein freier Mann und in der Lage bin, meine Angelegenheiten in Eigenverantwortung selbst zu regeln (Verweise auf Entscheidungen wie 51 XVII/7201, 1 BvR 683/09, 1 BvR 1572/10 bzw. eine evtl. Verwendung eines Notars für eine Bescheinigung oder Prüfung - welche auch durch ein ICC, IGH, EuGH etc. erfolgen kann - stellt keine Änderung meines Status oder Annahme/grundsätzliche Legitimierung irgendeiner Gerichtsbarkeit dar) Ergänzend und klärend sei noch einmal herausgestellt: durch den eigenen Rechtskreis wird niemals einer AGB zugestimmt - ja, keinerlei AGB's - auch nicht von „Staaten“ oder gar Gerichten - können jemals Rechts“Wirkung“ oder gar „Rechts-/ Gesetzeskraft“ entfalten, ebenso wenig wie irgendwelche sog. stillschweigenden „Vereinbarungen“. Jeder Aktion, Entscheidung, Vereinbarung etc. muß aktiv, willentlich und bewußt mit dem vollumfassenden, vollständigen Wissen zu allen Aspekten {jede Information muß wahrheitsgemäß vorgelegt worden sein} - vor allem im Einklang mit Treu & Glauben sowie Sittlichkeit - zugestimmt bzw. geschlossen worden sein; alles andere führt wie immer zu unheilbarer Nichtigkeit.

Zuwiderhandlungen werden durch nachfolgende Gebührenordnung für jede einzelne Übertretung gegen mich, meine Familie oder Jemanden in meiner Obhut geahndet: 1 KG reinstes Silber für jeden angebrochenen Tag; wenn verhört oder in irgendeiner Weise festgehalten, belästigt wird: 1 KG reinstes Silber / Stunde; wenn Handschellen verwendet werden, wenn ein Transport oder Haft / Einkerkierung erfolgte oder sonst wie gewaltsam vorgegangen wurde: 1 KG reinstes Silber / Sekunde.

Ich gewähre Ihnen, Herr Bürgermeister, eine Frist von 21 Tagen, mir im völkerrechtlichen Sinne das Gegenteil in jedem einzelnen Punkt - ebenfalls unter **Eid** - zu beweisen. Sollte in dieser Frist kein dezidiertes Gegenbeweis geführt werden, sind meine Ausführungen in diesem Schreiben als Tatsachenvortrag korrekt und gültig im Sinne einer auch völkerrechtlich wirksamen Gesetzesnorm: sollten einzelne Punkte widerlegt werden, so ändert dies nichts an der Richtigkeit und Rechtswirksamkeit dieser Urkunde. Diese ergänzende Fortführung der bestehenden völkerrechtlich verpflichtenden Proklamation ergeht als Eidesnorm und wird heute übergeben.

erklärt hiermit, im neu erworbenen Wissen:
es existiert kein Treuhänder mehr, welcher im Sinne, im Auftrag oder durch
die BKD oder einen anderen „Auftraggeber“ in Anspruch genommen werden kann.
Der alleinige Administrator, welcher niemals Partei ist, kann nur noch ministrierend unterstützen

freier natürlicher beseelter und lebender Mensch
nur er selbst, da er Mensch ist, ist rechtsfähig
urheberrechtlich alleiniger Namensinhaber
vertreten durch den von ihm bestellten Administrator
Angehöriger seiner völkischen Indigenatsgemeinschaft

M.N. gem. A/RES/53/144
EU-Annex DOC 10111/06
sein Leben gemäß dem Naturrecht gestaltend
Staatliche Selbstverwaltung gem. UN Resolution U/Res/56/83
des natürlichen beseelten und lebenden Menschen _____ -
85. Plenarsitzung 12. Dezember 2001 . UN Res. U/Res/56/83
Art. 9 Verhalten im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalls der staatlichen Stellen
Art. 11 Verhalten, das ein Staat als sein eigenes anerkennt und annimmt
Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
Vom 19. Dezember 1966 (BGBl. 1973 II S.1534) Teil I Artikel 1
1. Alle Völker haben **das Recht auf Selbstbestimmung**.

Herrn Bürgermeister,

Notice of Understanding and Intent and Claim of Right
**ergänzende Fortführung der bestehenden
völkerrechtlich verpflichtenden Proklamation**

vom _____, welche urkundlich, als Eidesnorm beim Herrn Bürgermeister in _____ (Gemeinde _____ mit cc:
Standesamt / Einwohnermeldeamt) als erste Proklamation inkl. der Erklärung zum veränderten Personenstand zu
ihrer Beachtung hinterlegt wurde.

wurde heute für Herrn Bürgermeister
diese zwölfseitige Urkunde - inkl. dieser Seite - entgegen genommen durch

Vorname / Nachname

Datum übernommen von / mit Stempel und gültiger Unterschrift